



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2025 – 2026

Inhalt

Seite

2. Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts) .....	151
--	-----



## Inhaltsverzeichnis

### **2. Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts)**

<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	151
<b>Il pli important en forma concisa.....</b>	152
<b>L'essenziale in breve .....</b>	153
<b>I. Ausgangslage .....</b>	155
1. Automatisierte Fahrzeugfahndung .....	155
2. Präventive Überwachungsmassnahmen .....	156
3. Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter .....	158
4. Wesentliche Änderung zur Vernehmlassungsvorlage .....	158
<b>II. Vernehmlassungsverfahren.....</b>	159
1. Vorgehen .....	159
2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage .....	160
3. Umgang mit den Anliegen.....	160
3.1. Berücksichtigte Anliegen .....	160
3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen .....	168
<b>III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	172
1. Teilrevision des Polizeigesetzes .....	172
2. Fremdänderungen.....	193
2.1. Gerichtsorganisationsgesetz .....	193
2.2. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.....	194
<b>IV. Teilrevision der Polizeiverordnung.....</b>	194
<b>V. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....</b>	196
1. Für den Kanton .....	196
2. Für die Gemeinden und Regionen.....	196
<b>VI. Gute Gesetzgebung.....</b>	196
<b>VII. Inkrafttreten .....</b>	196
<b>VIII. Anträge .....</b>	197

## **Anhänge**

1.	Glossar .....	198
2.	Abkürzungsverzeichnis/Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni .....	200

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

2.

### **Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts)**

Chur, den 29. April 2025

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Der Kanton Graubünden aktualisiert sein Polizeigesetz, um die Arbeit der Kantonspolizei zu stärken und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhöhen. Die erforderlichen Änderungen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche der polizeilichen Tätigkeit. Sie stehen nur in einem losen Zusammenhang miteinander. Deshalb hat sich die Regierung entschieden, zwei Vorlagen auszuarbeiten, um es dem Grossen Rat und bei einem allfälligen Referendum den Bündner Stimmberchtigten zu ermöglichen, ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

#### **Automatisierte Fahrzeugfahndung**

Die automatisierte Fahrzeugfahndung ermöglicht es der Kantonspolizei, zur Fahndung nach Personen und Sachen auf öffentlichen Strassen Fahrzeuge und Kennzeichen bildmässig zu erfassen und die erhobenen Daten mit bezeichneten Fahndungsdaten abzugleichen. Die Anforderungen, welche die gesetzliche Grundlage für dieses polizeiliche Instrument zu erfüllen hat, wurden vom Bundesgericht in zwei neueren Entscheiden präzisiert. Die derzeitigen polizeigesetzlichen Regelungen scheinen vor dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr zu genügen. Die fraglichen Regelungen müssen daher angepasst werden, damit die Kantonspolizei die automatisierte Fahrzeugfahndung weiterhin im gewünschten Umfang nutzen darf.

## **Verdeckte Überwachungsmassnahmen**

Bis 2010 regelte das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit. Diese Regelungen wurden nicht in die Strafprozessordnung übernommen, weil der Bund der Auffassung war, die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit nicht regeln zu dürfen. Die Kantone normierten die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit daraufhin in ihren Polizeigesetzen. Der Kanton Graubünden hat die polizeiliche Vorermittlung mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 31. August 2018 geregelt.

Das Bundesgericht hat sich zwischenzeitlich in verschiedenen Urteilen mit entsprechenden Neuerungen anderer Kantone auseinandergesetzt. An diese Rechtsprechung sind die polizeigesetzlichen Regelungen zur Vorermittlungstätigkeit anzupassen.

## **Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter**

Schliesslich sollen mit der vorliegenden Revision die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter umgesetzt werden. Hierzu sind der Jugendschutz zu stärken und die Rechtsmittelordnung anzupassen.

## **Il pli important en furma concisa**

Il chantun Grischun actualisescha sia Lescha da polizia per rinforzar la lavour da la Polizia chantunala e per augmentar la segirezza publica e l'urden public. Las midadas necessarias sa refereschan a differents secturs da l'activitat poliziala. Ellas han mo in pitschen connex ina cun l'autra. Perquai ha la Regenza decidì d'elavurar dus projects. Uschia han il Cussegħ grond ed – en cas d'in eventual referendum – las votantas ed ils votants dal Grischun la pussaivladad d'exprimer autenticamain lur voluntad.

La revisiun parziale da la Lescha da polizia, part 2 (ulteriuras actualisazioni dal dretg da polizia) sa referescha essenzialmain als suandants secturs:

## **Retschertga automatisada da vehichels**

La retschertga automatisada da vehichels pussibilitescha a la Polizia chantunala da far registrazjuns visualas da vehichels e da numers d'immatriculaziun per retschertgar persunas e chaussas sin vias publicas sco er da cumpareglier las datas registradas cun las datas da retschertga designadas. Las pretensiuns che la basa legala per quest instrument polizial sto ademplir, èn vegnidas precisadas dal Tribunal federal en duas decisiuns pli novas. En vista a questa giurisdicziun dal Tribunal federal paran las regulaziuns actualas da la Lescha da polizia da betg pli bastar. Las regulaziuns ston perquai vegnir adattadas, per che la Polizia chantunala possia cintinuar cun la retschertga automatisada da vehichels en la dimensiun giavischada.

## **Mesiras da surveglianza secretas**

Fin l'onn 2010 ha la Lescha federala davart l'investigaziun secreta reglè las activitads polizialas da l'investigaziun preliminara. Questas regulaziuns n'èn betg vegnidas integradas en la Procedura penala, perquai che la Confederaziun era da l'opiniun, ch'ella na dastgia betg reglar las activitads polizialas da l'investigaziun preliminara. Sin quai han ils chantuns normà las activitads polizialas da l'investigaziun preliminara en lur leschas da polizia. Il chantun Grischun ha regla l'investigaziun poliziala preliminara cun la revisiun parziale da la Lescha da polizia dals 31 d'avust 2018.

En il fratemp è il Tribunal federal sa fatschentà en differentas sentenziás cun novaziuns correspondentes d'auters chantuns. Las regulaziuns da la Lescha da polizia per las activitads da l'investigaziun preliminara ston vegnir adattadas a questa giurisdicziun.

## **Recumandaziuns da la Cumissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura**

Cun questa revisiun duain la finala vegnir realisadas las recumandaziuns da la Cumissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura. En quest connex sto vegnir rinforzada la protecziun da la giuentetgna e vegnir adattà l'urden da medis legals.

## **L'essenziale in breve**

Il Cantone dei Grigioni aggiorna la sua legge sulla polizia al fine di rafforzare il lavoro della Polizia cantonale e di aumentare la sicurezza e l'ordine pubblici. Le modifiche necessarie riguardano vari settori dell'attività di polizia e presentano solo una vaga correlazione tra di loro. Pertanto il Governo ha deciso di elaborare due progetti per consentire al Gran Consiglio e, in caso di eventuale referendum, agli aventi diritto di voto grigionesi di esprimere la propria volontà in modo autentico.

La revisione parziale della legge sulla polizia, parte 2 (ulteriori aggiornamenti del diritto in materia di polizia), riguarda essenzialmente i seguenti settori:

### **Ricerca automatizzata di veicoli**

La ricerca automatizzata di veicoli consente alla Polizia cantonale di registrare immagini di veicoli e di targhe di controllo per la ricerca di persone e oggetti su strade pubbliche e di raffrontare i dati rilevati con dati segnaletici definiti. In due decisioni recenti il Tribunale federale ha precisato i requisiti che la base legale deve soddisfare per questo strumento di polizia. Alla luce di questa giurisprudenza del Tribunale federale, le attuali regola-

mentazioni previste dalla legge sulla polizia non sembrano più essere sufficienti. Le regolamentazioni in questione devono quindi essere adeguate, affinché la Polizia cantonale possa continuare a utilizzare la ricerca automatizzata di veicoli nella misura desiderata.

### **Misure di sorveglianza nascosta**

Fino al 2010 l'attività di inchiesta preliminare di polizia era disciplinata dalla legge federale sull'inchiesta mascherata. Tali regolamentazioni non sono state riprese nel Codice di procedura penale, poiché la Confederazione era del parere di non essere autorizzata a disciplinare l'attività di inchiesta preliminare di polizia. In seguito i Cantoni hanno disciplinato l'attività di inchiesta preliminare di polizia nelle loro leggi sulla polizia. Il Cantone dei Grigioni ha disciplinato l'attività di inchiesta preliminare di polizia nella revisione parziale della legge sulla polizia del 31 agosto 2018.

Nel frattempo, il Tribunale federale si è occupato di novità corrispondenti di altri Cantoni in diverse sentenze. Occorre adeguare a tale giurisprudenza le regolamentazioni previste dalla legge sulla polizia relative all'attività di inchiesta preliminare.

### **Raccomandazioni della Commissione nazionale per la prevenzione della tortura**

Infine, con la presente revisione si intende dare attuazione alle raccomandazioni della Commissione nazionale per la prevenzione della tortura. A tale scopo occorre rafforzare la protezione dei giovani e adeguare l'ordinamento dei rimedi giuridici.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf zur Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Teil 2 betreffend weitere Aktualisierungen des Polizeirechts.

## I. Ausgangslage

Die vorliegende Vorlage ergänzt die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 1. Die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 1, beinhaltet die Rechtsgrundlagen für das Kantonale Bedrohungsmanagement Graubünden (KBM GR) und die polizeilichen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen sowie einzelne hiermit eng verbundene Anpassungen. Zu diesen Änderungen stehen die mit der vorliegenden Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen nur in einem losen Zusammenhang. Deshalb hat sich die Regierung entschieden, zwei Vorlagen auszuarbeiten und dem Grossen Rat gleichzeitig zum Beschluss vorzulegen. Dieses Vorgehen soll es dem Grossen Rat und im Falle eines Referendums den Bündner Stimmberechtigten ermöglichen, ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2, bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

### 1. Automatisierte Fahrzeugfahndung

Der Kanton Graubünden hat die Rechtsgrundlagen für die automatisierte Fahrzeugfahndung mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 31. August 2018<sup>1</sup> geschaffen und mit der Teilrevision vom 27. August 2021<sup>2</sup> an die bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst (vgl. Art. 22b und Art. 29b PolG). Diese Regelungen erlauben der Kantonspolizei, auf öffentlichen Strassen Fahrzeuge und Kennzeichen bildmässig zu erfassen und die erfassten Daten automatisiert mit Fahndungsdaten abzugleichen (Art. 22b Abs. 1 und 2 PolG). Ergibt dieser Datenabgleich keine Übereinstimmung (Nichttrefferfall), so kann die Kantonspolizei die erfassten Daten während 90 Tagen nutzen, um Verbrechen oder Vergehen aufzuklären oder nach vermissten Personen zu suchen oder nach entwichenen Personen zu fahnden (Art. 22b Abs. 2<sup>bis</sup> PolG). Spätestens nach 90 Tagen sind die Daten bei feh-

<sup>1</sup> Botschaft Heft Nr. 2/2018–2019, S. 41 ff., GRP vom 30. August 2018, S. 10 ff.

<sup>2</sup> Botschaft Heft Nr. 3/2021–2022, S. 101 ff., GRP vom 27. August 2021, S. 23 ff.

lender Übereinstimmung mit abgeglichenen Fahndungsdaten zu löschen. Resultiert aus dem Datenabgleich eine Übereinstimmung (Trefferfall), so sind die Daten nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu löschen (Art. 22b Abs. 3 PolG). Die Kantonspolizei kann die im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung erhobenen Daten auch nutzen, um Bewegungsprofile zu erstellen (Art. 22b Abs. 2 PolG).

Welchen rechtsatzmässigen Voraussetzungen dieses polizeiliche Fahndungsinstrument zu genügen hat, hat das Bundesgericht mit dem Leitentscheid vom 29. November 2022 präzisiert (BGE 149 I 218). Darin hat es entschieden, dass Fahrzeuginsassen und -insassen nur erfasst werden dürfen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sei (E. 8.4). Ausserdem sei ein systematischer Abgleich der erfassten Kennzeichen mit allen polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern nicht zulässig (E. 8.5). Schliesslich dürfe die automatisierte Fahrzeugfahndung nur zum Schutz von Rechtsgütern und öffentlichen Interessen von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden (E. 8.7). In welchen Fällen dies zutreffe, sei in den Grundzügen auf Gesetzesstufe festzulegen. Ergänzende Schutz- und Kontrollvorkehrungen seien auf Verordnungsebene vorzusehen. Solange diese Regelungen fehlten, dürften keine automatisierten Fahrzeugfahndungen angeordnet werden (E. 8.3.2, 8.9, 8.11). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Urteil 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024 bestätigt und hinsichtlich der Zielrichtung der automatisierten Fahrzeugfahndung sowie der Löschregeln konkretisiert (E. 3. ff.). An diese bundesgerichtliche Rechtsprechung sind die Rechtsgrundlagen für die automatisierte Fahrzeugfahndung anzupassen, um zu gewährleisten, dass die Kantonspolizei dieses wichtige polizeiliche Fahndungsinstrument weiterhin einsetzen darf.

## **2. Präventive Überwachungsmassnahmen**

Präventive Überwachungsmassnahmen sind präventive Ermittlungstätigkeiten, welche die Kantonspolizei vor dem Vorliegen eines konkreten Tatverdachts vornimmt. In diesem Zusammenhang wird auch von der polizeilichen Vorermittlungstätigkeit gesprochen. Es geht dabei um die gerichtspolizeiliche Vorfeldarbeit, mit dem Ziel, bestimmte Straftaten überhaupt erst zu erkennen und zu verhindern, noch bevor ein konkreter Tatverdacht besteht.<sup>3</sup> Sobald ein Tatverdacht vorliegt, ermittelt die Polizei nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung; StPO; SR 312.0).

---

<sup>3</sup> Botschaft Heft Nr. 2/2018–2019, S. 72.

Bis 2010 regelte das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit. Diese Regelungen wurden nicht in die Strafprozessordnung übernommen, weil der Bund der Auffassung war, die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit nicht regeln zu dürfen. Die Kantone normierten die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit daher in ihren Polizeigesetzen. Der Kanton Graubünden hat die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 31. August 2018 erstmals formell-gesetzlich geregelt (Art. 21a ff. PolG).

Das Bundesgericht hat sich zwischenzeitlich in verschiedenen Urteilen mit entsprechenden Neuerungen anderer Kantone auseinandergesetzt. So hat es in BGE 149 I 218 entschieden, dass direkt betroffene Personen stets über präventive verdeckte Fahndungen zu informieren sind, weil die Strafprozessordnung eine entsprechende Informationspflicht für verdeckte Fahndungen vorsehe und die Abgrenzung zwischen präventiver und repressiver verdeckter Fahndung schwierig sei. Die Kantonspolizei hat folglich Personen, die direkt von einer präventiven verdeckten Fahndung betroffen sind, immer über den Grund, die Art und die Dauer der betreffenden polizeilichen Massnahme zu informieren, sobald der mit der Massnahme verbundene Zweck dies zulässt. Das Polizeigesetz entspricht dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht (vgl. Art. 21a Abs. 3 PolG). Es ist deshalb anzupassen.

Im Weiteren soll die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Einsatz von GPS-Ortungsgeräten bei präventiven Observationen im Polizeigesetz abgebildet werden (BGE 147 I 103 E. 17). GPS-Einsätze bei Observationen sind vor allem im Rahmen von Vorermittlungen zu bevorstehenden schweren Straftaten mit mobiler Täterschaft von Bedeutung (z.B. bei Hinweisen auf Einbrechergruppierungen, Drogenhändlerinnen und Drogenhändlern oder bei Erkenntnissen zu radikalierten Personen mit terroristischen Absichten). Solche Observationen sind anspruchsvoll, weil sich die Täterschaft oftmals konspirativ verhält und damit rechnet, beobachtet zu werden. Ohne den Einsatz von GPS-Ortungsgeräten können derartige Observationen daher nicht erfolgsversprechend durchgeführt werden. Um den Einsatz von GPS-Ortungsgeräten zur Standortermittlung bei präventiven Observationen weiterhin zu ermöglichen, ist Art. 21b PolG anzupassen.

### **3. Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter**

Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter besuchte am 5. und 6. Oktober 2021 insbesondere das Polizeikommando Chur, die Fahndung Chur, die Polizeiposten und Kripostützpunkte Davos und Landquart sowie den Polizeiposten und Verkehrsstützpunkt Thusis. Im Bericht vom 12. Mai 2022 hielt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter aufgrund dieser Besuche unter anderem fest, das Polizeigesetz sehe – soweit ersichtlich – keine Beschwerdemöglichkeit und richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams vor. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter empfiehle dem Kanton Graubünden, im Polizeigesetz ein entsprechendes Rechtsmittel zu statuieren. Zudem erscheine es angezeigt, den Schutz von Jugendlichen mit zusätzlichen Verfahrensgarantien sicherzustellen, soweit diese in Polizeigewahrsam genommen würden. Diese Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter sollen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision umgesetzt werden.

### **4. Wesentliche Änderung zur Vernehmlassungsvorlage**

Die Regierung stellte in der Vernehmlassungsvorlage betreffend die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), im Weiteren in Aussicht, dem Grossen Rat gleichzeitig mit dieser Teilrevision die «interkantonalen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» zum Beschluss vorzulegen. Die «interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» stiess in der Vernehmlassung, welche die Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJPD) durchführte, teils auf heftige Kritik. So hielt die Konferenz der kantonalen Datenschutzbeauftragten (privatum) fest, es beständen aus staats- und datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Vereinbarung. Es stelle sich die Frage, ob ein Konkordat, das unabhängig von den zu schützenden Rechtsgütern bzw. der Schwere der Straftaten, die es zu verhindern oder zu verfolgen gelte, einen «Polizeidata.raum Schweiz» schaffe, mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung vereinbar sei, wie sie in der Bundesverfassung vorgesehen sei. Zwar könne es für klar begrenzte Aufgaben sinnvoll oder sogar angezeigt sein, dass sich die Kantone zur besseren Aufgabenerfüllung zusammenschlössen. Jedoch entziehe ein derart breit angelegtes Konkordat – zumal wenn es weitreichende Konkretisierungen an die ausführenden Organe delegiere – dem kantonalen

Gesetzgeber wesentliche Teile seiner Regelungshoheit. Zudem sei fraglich, ob auf der ganzen Breite des Konkordats ein öffentliches Interesse an einem automatisierten Datenaustausch bestehe. Damit sei auch zweifelhaft, ob die verlangte Verhältnismässigkeit gegeben sei. Diese Auffassung vertraten ebenfalls der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) sowie einzelne Verbände und eine Partei.<sup>4</sup>

Diese Rückmeldungen veranlassten die KKJPd, das bisherige Vorgehen zu überdenken. Momentan steht noch nicht fest, ob und gegebenenfalls in welcher Form der interkantonale Datenaustausch in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt werden soll. Deshalb kann dem Grossen Rat – anders als in der Vernehmlassungsvorlage angenommen – die «interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» nicht gemeinsam mit der Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), zum Beschluss vorgelegt werden. Die Regierung wird die Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) über die weitere Entwicklung informieren und sie in geeigneter Form einbinden (Art. 32 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]).

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

### **1. Vorgehen**

Mit Beschluss vom 28. Mai 2024 nahm die Regierung den Entwurf des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSG) betreffend die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), zur Kenntnis und ermächtigte das DJSG, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Vom 1. Juni 2024 bis zum 31. August 2024 konnten sich alle interessierten politischen Gemeinden, Organisationen, Personen und Gruppierungen zum Vorschlag der Regierung äussern.

Bis Ende September 2024 nahmen sechs politische Parteien, elf Gemeinden, zwei Regionen, der kantonale Datenschutzbeauftragte, drei Gerichte, drei weitere Behörden, drei Verbände, die digitale Gesellschaft und eine Einzelperson Stellung zur Vernehmlassungsvorlage. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten eine Region, elf Gerichte sowie fünf weitere Behörden.

---

<sup>4</sup> Vgl. Auswertungsbericht Vernehmlassungsbericht «POLAP» vom 12. April 2024.

## **2. Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes grundsätzlich. Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit würden keine geografischen Grenzen kennen. Um sie erfolgreich abwehren zu können, seien die Sicherheitsbehörden auf einen einfachen und unbürokratischen Informationsausaustausch angewiesen. Dass die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen, stösst grundsätzlich auf Zustimmung. Einhellig begrüsst wird ausserdem, dass die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter umgesetzt werden sollen.

Kritisch beurteilen die Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgeschlagenen Regelungen für die Verkehrsüberwachung (Art. 22ab<sup>is</sup> VE-PoLG), die automatisierte Fahrzeugfahndung (Art. 22b Abs. 1 VE-PoLG) und die elektronische Zusammenarbeit (Art. 29a<sup>is</sup> VE-PoLG, Art. 30 Abs. 2 VE-PoLG und Art. 30a Abs. 2 lit. d VE-PoLG). Diese Neuerungen werden aufgrund der hiermit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre als problematisch eingestuft. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen deren Aufnahme ab.

## **3. Umgang mit den Anliegen**

Die Rückmeldungen führten zu einer inhaltlichen Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage. Ausserdem fanden verschiedene formale und/oder stilistische Hinweise Eingang in die Botschaft.

### **3.1. Berücksichtigte Anliegen**

#### *Kinder und Jugendliche (Art. 6a E-PoLG)*

Mit Art. 6a E-PoLG soll eine Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter umgesetzt werden. Art. 6a E-PoLG verpflichtet die Kantonspolizei, bei ihrer Tätigkeit die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu beachten und deren Alter sowie Entwicklungsstand zu berücksichtigen (Abs. 1). Ausserdem hat die Kantonspolizei bei ihrer Tätigkeit die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen zu wahren (Abs. 2).

Diese Regelung ist in der Vernehmlassung auf Ablehnung gestossen. Begründend wurde ausgeführt, in der vorgeschlagenen Regelung werde von *Informationsbedürfnissen* gesprochen. Das gebe die Rechtslage nur unzureichend wieder. Diese Auffassung ist zutreffend. Die Kantonspolizei ist des-

halb in Art. 6a Abs. 2 E-PoG zu verpflichten, die *Informationsrechte* der gesetzlichen Vertretung zu beachten. Mit dieser Änderung wird der in der Vernehmlassung geäusserte Vorschlag umgesetzt.

#### *Benachrichtigung einer Vertrauensperson bei Ingewahrsamnahme (Art. 15 Abs. 2 E-PoG)*

Eine Partei hält fest, die geltende Formulierung, wonach der inhaftierten Person Gelegenheit zu geben sei, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern es die Umstände erlaubten, sei ausgesprochen unbestimmt. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb einer inhaftierten Person dieses Recht nicht grundsätzlich zustehe und die Kantonspolizei davon nur in äussersten Ausnahmefällen abweichen dürfe.

Gemäss Art. 31 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat eine inhaftierte Person das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen. Diese Benachrichtigungspflicht soll sicherstellen, dass inhaftierte Personen ihre Verteidigungsrechte wahren können.

Dieses verfassungsmässige Recht setzt Art. 15 Abs. 2 PoG für den Polizeigewahrsam um. Gemäss der fraglichen Bestimmung ist die in Gewahrsam genommene Person über den Grund des Polizeigewahrsams in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Diese Regelung wird in der Praxis dahingehend ausgelegt, dass inhaftierten Personen grundsätzlich ermöglicht wird, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, wenn sie dies wünschen.<sup>5</sup> Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 2 PoG widerspiegelt diese Praxis nur unzureichend. In Anlehnung an die Regelung des Kantons Zürich soll neu vorgesehen werden, dass der inhaftierten Person Gelegenheit zu geben ist, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird (vgl. § 26 Abs. 2 PoG ZH). Mit dieser Anpassung von Art. 15 Abs. 2 PoG wird der Ermessensspieldraum der Kantonspolizei erheblich eingeschränkt und die aktuelle Praxis verankert. Hierdurch wird die Rechtsstellung der inhaftierten Person, wie in der Vernehmlassung gefordert, gestärkt.

#### *Automatisierte Fahrzeugfahndung (Art. 22b E-PoG)*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende führen aus, die automatisierte Fahrzeugfahndung erlaube eine fast unbegrenzte Erhebung und Auswertungen von Daten. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die sich im

---

<sup>5</sup> Vgl. GIANFRANCO ALBERTINI/LUKAS CHRISTEN, in: Albertini (Hrsg.), Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2022 (nachfolgend: AUTOR/AUTORIN, Polizeigesetz und Polizeiverordnung), S. 138.

Kanton Graubünden auf öffentlichen Strassen bewegten, müssten jederzeit damit rechnen, dass sie von der Kantonspolizei bildmäßig erfasst würden, ohne Anlass und ohne konkreten Verdachtsfall. Zudem könnten die gesammelten Informationen mit anderen Datensammlungen automatisch abgeglichen werden. Das Risiko, dass Betroffene aufgrund der Fehlerquote des entsprechenden Datenbearbeitungssystems zu Unrecht in Verdacht gerieten, sei nicht zu unterschätzen. Diese Form der Fahrzeugfahndung habe eine völlig andere Eingriffsintensität als konventionelle Polizeistreifen. Die automatisierte Fahrzeugfahndung greife sehr weitgehend in das Grundrecht auf Privatsphäre ein. Mit dieser Begründung fordern einzelne Vernehmlassungsteilnehmende auf die automatisierte Fahrzeugfahndung zu verzichten, alternativ wird gewünscht, dieses Instrument auf schwerwiegende Fälle zu begrenzen.

Aufgrund dieser Rückmeldungen und mit Blick auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung<sup>6</sup> hat die Regierung die Regelung, die in der Vernehmlassungsvorlage für die automatisierte Fahrzeugfahndung vorgeschlagen wurde, grundlegend überarbeitet, um dem Datenschutz ein grösseres Gewicht beizumessen. Die wichtigste Änderung betrifft den Anwendungsbereich der automatisierten Fahrzeugfahndung. Die Kantonspolizei darf die automatisierte Fahrzeugfahndung zukünftig nur mehr einsetzen, um erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Weniger schwerwiegende Gefahrenlagen rechtfertigen den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung nicht mehr. Der mit diesem polizeilichen Fahndungsinstrument verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre soll im Weiteren dadurch beschränkt werden, dass der zulässige Datenabgleich auf gesetzlich klar umrissene Anwendungsfälle begrenzt und die Löschregeln verschärft werden. Die neue Regelung wird es der Kantonspolizei nicht mehr erlauben, die erfassten Daten im Nichttrefferfall aufzubewahren und nachträglich abzugleichen. Ein Datenabgleich wird nur noch unmittelbar nach der Datenerfassung möglich sein. Ergibt dieser Datenabgleich keine Übereinstimmung, so hat die Kantonspolizei den gesamten Datensatz zu löschen. Schliesslich soll mit verschiedenen Kontrollmechanismen sichergestellt werden, dass die Kantonspolizei die automatisierte Fahrzeugfahndung datenschutzkonform nutzt (Publikation der Standorte der Bildaufzeichnungsgeräte, periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit des Einsatzes der Bildaufzeichnungsgeräte, periodische Kontrolle durch die datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle, Berichterstattungspflicht). Die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen wird die Regierung in die Polizeiverordnung (PolV; SR 613.100) aufnehmen und zeitgleich mit der vorliegenden Teilrevision in Kraft setzen. Diese Neuerungen stärken den Daten-

---

<sup>6</sup> BGE 149 I 218; Urteil des Bundesgerichts 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024.

schutz erheblich. Hiermit trägt die Regierung den in der Vernehmlassung geäusserten datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung.

#### *Verkehrssicherheit (Art. 22a<sup>bis</sup> VE-PoLG, Art. 22b<sup>quater</sup> E-PoLG)*

Die Regierung hat in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, eine neue Bestimmung zur Verkehrsüberwachung aufzunehmen (vgl. Art. 22a<sup>bis</sup> VE-PoLG). Gemäss dieser Regelung kann die Kantonspolizei zur Überwachung des Strassenverkehrs Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräte und andere technische Hilfsmittel einsetzen (Abs. 1). Sie darf personengezogene Bildaufnahmen gemäss Absatz 1 verwenden, um nach Fahrzeugen, Personen und Kontrollschildern zu fahnden und Straftaten zu entdecken, zu verhindern oder zu verfolgen (Abs. 2). Für die Zwecke gemäss Absatz 2 kann die Kantonspolizei personenbezogene Bildaufnahmen bei anderen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden, dem kantonalen Tiefbauamt, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) einholen (Abs. 3).

Diese Regelung ist in der Vernehmlassung aus unterschiedlichen Gründen auf Kritik gestossen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert sie wegen der hiermit verbundenen Eingriffe in das Grundrecht auf Privatsphäre. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Überwachung auch eine abschreckende Wirkung erzeuge, die Menschen davon abhalte, andere Grundrechte, wie die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, wahrzunehmen (sog. chilling effect).

Art. 2 Abs. 1 lit. d PoLG verpflichtet die Kantonspolizei, den Strassenverkehr zweckmässig zu überwachen und zu lenken. Um diese Aufgabe zu erfüllen, überwacht die Kantonspolizei mitunter den Strassenverkehr an bestimmten Gefahrenorten bildmässig und mit anderen technischen Hilfsmitteln. Dazu verwendet sie in erster Linie Bildaufnahmen anderer Behörden, in der Regel des ASTRA. Ausserdem betreibt sie für die Schwerverkehrskontrollen z.B. im Tunnel «Plazzas» eine Anlage, die vorbeifahrende Fahrzeugzeuge bildmässig erfasst und deren Gewicht, Höhe, Länge und Breite mit im Strassenbelag eingebauten Sensoren ermittelt. Diese verkehrspolizeilichen Instrumente stützen sich aktuell auf das eidgenössische Strassenverkehrsrecht und Art. 27a PoLG. Ob diese Rechtsgrundlagen angesichts der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten genügend bestimmt sind, erscheint fraglich. Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision eine polizeigesetzliche Befugnisnorm geschaffen werden, welche die Kantonspolizei ermächtigt, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentliche Strassen bildmässig zu überwachen und andere technische Hilfsmittel auf öffentlichen Strassen einzusetzen. Mit dieser Regelung erhält die Kantonspolizei keine neuen Instrumente. Es wird nur die Rechts-

grundlage verbessert, damit die Kantonspolizei die für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingesetzten Instrumente weiterhin nutzen kann.

Dem Vorbringen zweier Vernehmlassungsteilnehmende, es sei schwierig, die Regelung betreffend die Verkehrsüberwachung (neu: Verkehrssicherheit) von den Bestimmungen für die automatisierte Fahrzeugfahndung abzugrenzen, ist entgegenzuhalten, dass die hier infrage stehenden Massnahmen nicht der Fahndung, sondern der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Sie ergänzen also die verkehrssicherheitsrechtlichen Massnahmen, die im eidgenössischen Strassenverkehrsrecht vorgesehen sind. Anders als bei der automatisierten Fahrzeugfahndung darf die Kantonspolizei die erhobenen Personendaten auf der Grundlage von Art. 22b<sup>quater</sup> E-PoG sodann nur mit technischen Anforderungen und nicht mit anderen Personendaten abgleichen. Der betreffende Vorgang ist mit der konventionellen Datenerhebung bei einer Geschwindigkeitsüberwachung vergleichbar. Er greift weniger weit in das Grundrecht auf Privatsphäre ein als der im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung vorgenommene Datenabgleich. Schliesslich gibt die Kantonspolizei die erfassten Daten nur im Einzelfall nach vorgängiger Prüfung an andere Behörden weiter. Ohne Einzelfallprüfung werden Daten nur bei anderen Behörden beschafft. Damit unterscheidet sich die hier infrage stehende polizeiliche Massnahme sowohl hinsichtlich ihrer Zielsetzung als auch des hiermit verbundenen Grundrechtseingriffs wesentlich von der automatisierten Fahrzeugfahndung.

*Elektronische Zusammenarbeit (Art. 29a<sup>bis</sup> VE-PoG [elektronische Zusammenarbeit], Art. 30 Abs. 2 VE-PoG [Einzelheiten zu den Polizeiinformationssystemen gemäss Art. 29a<sup>bis</sup> VE-PoG]) und Art. 30a Abs. 2 lit. d VE-PoG [Aufsicht über die Datenbearbeitung])*

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Regelungen, die in der Vernehmlassungsvorlage für die elektronische Zusammenarbeit vorgeschlagen wurden, als zu unbestimmt. Der Datenschutzbeauftragte führt hierzu namentlich aus, gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müsse die Reichweite des Datenabgleichs sachbezogen festgelegt werden. Diesen Vorgaben genüge Art. 29a<sup>bis</sup> VE-PoG nicht. Die fragliche Regelung sei zu allgemein gefasst und gebe die Möglichkeit, allen Behörden Polizeidaten im Abrufverfahren zur Verfügung zu stellen. Der Hinweis auf Art. 2 PoG führe zu keiner Einschränkung. Obwohl die Regierung verpflichtet sei, die Regelung auf Verordnungsebene zu konkretisieren, sei Art. 29a<sup>bis</sup> VE-PoG zu unbestimmt. Art. 29a<sup>bis</sup> VE-PoG biete daher keine tragfähige Grundlage für die gewünschte elektronische Zusammenarbeit.

Art. 29a<sup>bis</sup> VE-PoG orientiert sich an einer Musterregelung, welche die Konferenz der kantonalen Polizedirektorinnen und -direktoren der Schweiz (KKPKS) ausgearbeitet hat. Eine vergleichbare Regelung nahm der Kantons-

rat des Kantons Luzern am 24. Oktober 2022 in das Gesetz über die Luzerner Polizei auf (§ 4<sup>octies</sup> Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone). Mit Urteil 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024 hiess das Bundesgericht eine dagegen erhobene Beschwerde gut und hob § 4<sup>octies</sup> PolG LU auf. Dieses Urteil lässt daran zweifeln, dass Art. 29<sup>bis</sup> VE-PolG sowie die hiermit im Zusammenhang vorgeschlagenen Neuerungen (Art. 30 Abs. 2 VE-PolG und Art. 30a Abs. 2 lit. d VE-PolG) die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die elektronische Zusammenarbeit im angestrebten Sinne zu verbessern vermögen.

Zwischenzeitlich hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auf die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Datenaustausch im Rahmen eines polizeilichen Informationssystem-Verbunds des Bundes und der Kantone reagiert. Er schlägt mit Beschluss vom 5. März 2025 vor, die betreffende bundesgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen der laufenden Teilrevision des Polizeigesetzes (Datenbearbeitung) umzusetzen, indem drei neue Regelungen in das Polizeigesetz des Kantons Zürich aufgenommen werden, die auf die polizeiliche Abfrageplattform (POLAP) zugeschnitten sind.<sup>7</sup> Ob der Kantonsrat Zürich diese Regelungen in der vorgeschlagenen Form annehmen wird, ist unklar. Nicht bekannt ist ferner, ob die verabschiedeten Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten werden. Die Regierung hat daher entschieden, vorderhand darauf zu verzichten, die polizeigesetzlichen Regelungen zur elektronischen Zusammenarbeit zu ergänzen. Sie möchte die Entwicklung im Kanton Zürich und die Arbeiten betreffend die «interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen»<sup>8</sup> abwarten, bevor sie entscheidet, wie die elektronische Zusammenarbeit im Polizeibereich im Kanton Graubünden zukünftig geregelt werden soll.

#### *Rechtschutz im kantonalen Polizeirecht (Art. 30b E-PolG)*

Das Verwaltungsgericht (ab 1. Januar 2025 Teil des Obergerichts) führt aus, die Regierung schlage vor, die Zuständigkeit für die Beurteilung von Beschwerden gegen Ausweisungen nach Art. 16 E-PolG nicht mehr im Polizeigesetz zu regeln. Aufgrund dieser Neuregelung sei nicht mehr klar, welche Behörde zukünftig in diesen Fällen als Rechtsmittelbehörde amte. Das Verwaltungsgericht sei der Auffassung, dass die Regionalgerichte diese Aufgabe übernehmen sollten. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die lokalen Gegebenheiten bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit der fraglichen polizeilichen Massnahmen eine wichtige Rolle spielten. Schliesslich

<sup>7</sup> Vgl. Regierungsbeschluss Nr. 227/2025 vom 5. März 2025, Polizeigesetz, Teilrevision Datenbearbeitung, geänderte Vorlage, Antrag an den Kantonsrat., S. 28 ff.

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter I.4.

sei an den Regionalgerichten auch die Spruchkompetenz optimal sichergestellt. Werde die Rechtsmittelordnung für die Anfechtung von Massnahmen im Polizeigesetz geregelt, sei auch das anwendbare Verfahrensrecht festzulegen (ZPO oder VRG). Auch hinsichtlich der übrigen polizeilichen Massnahmen sei der masgebliche Rechtsmittelweg im Polizeigesetz vorzusehen.

Polizeiliche Massnahmen gemäss Art. 9–22d PolG werden vor der Begehung einer Straftat und vor der Eröffnung eines Strafverfahrens angeordnet. Sie dienen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, werden hiermit Gefahren abgewehrt; wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört ist, werden Störungen beseitigt.<sup>9</sup> Bei den polizeilichen Massnahmen handelt es sich somit um präventive Massnahmen, die zum Verwaltungsrecht und nicht zum Strafprozessrecht gehören. Trifft die Kantonspolizei entsprechende Anordnungen, so regelt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), ob und wie diese Anordnungen angefochten werden können, sofern das Polizeigesetz nichts anderes vorsieht (Art. 1 Abs. 1 VRG).

Derzeit besteht eine abweichende Rechtsmittelordnung für Ausweisungen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 PolG können Ausweisungen mit Beschwerde bei der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden. Diese Regelung hat in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. So ist unklar, ob es sich hierbei um ein verwaltungsrechtliches Beschwerdeverfahren handelt. Vor allem aber stellt sich die Frage, wie die Entscheide der Regionalgerichte weitergezogen werden können. Die Rechtsnatur der infrage stehenden Anordnungen spricht dafür, dass die Beschwerdeentscheide der Regionalgerichte betreffend die Ausweisungen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar sind (Art. 49 ff. VRG). Dem steht jedoch entgegen, dass die Regionalgerichte keine Vorinstanz des Obergerichts sind, soweit dieses als Verwaltungsgericht amtet. Aufgrund dieser Schwierigkeiten hat sich die Regierung entschieden, für die Massnahmen gemäss Art. 16 PolG im Polizeigesetz keine besondere Rechtsmittelordnung mehr vorzusehen. Neu soll für diese sicherheitspolizeilichen Anordnungen der gewöhnliche Rechtsmittelzug gelten.

Um diesen Regelungsansatz umzusetzen, schlug die Regierung in der Vernehmlassungsvorlage vor, die Anfechtung der Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zukünftig im Polizeigesetz nicht mehr zu regeln, d.h. die besondere Rechtsmittelordnung gemäss Art. 16 Abs. 2 PolG ersatzlos aufzuheben. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zeigen, dass der masgebliche Rechtsmittelzug in diesem Fall unklar ist. Des-

---

<sup>9</sup> ALBERTINI/CHRISTEN, Polizeigesetz und Polizeiverordnung, S. 5.

halb soll die Anregung des Verwaltungsgerichts umgesetzt und im Abschnitt «6a. Rechtsschutz» der ordentliche Rechtsmittelzug sowie das massgebliche Verfahren für die Anfechtung von polizeirechtlichen Anordnungen normiert werden. Dies erfolgt im Bewusstsein, dass die betreffende Regelung nur deklaratorische Bedeutung hat und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsprechung und Rechtsetzung steht, welche die Rechtsetzung im Kanton Graubünden prägen.

*Dotation des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts (Art. 59 und Art. 61 E-GOG)*

Das kantonale Zwangsmassnahmengericht führt aus, die Fallzahlen im Bereich der Zwangsmassnahmen hätten in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Während das kantonale Zwangsmassnahmengericht im Jahr 2022 noch 110 Falleingänge verzeichnet habe, sei die Geschäftslast im Jahre 2023 auf 144 Fälle und im Jahr 2024 auf 187 Fälle gestiegen. Gleichzeitig nähmen auch die Anforderungen an die Durchführung der Verfahren und die Entscheidbegründung stetig zu. Mit der vorliegenden Revision solle dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zusätzlich die Überprüfung der Rechtmässigkeit sicherheitspolizeilicher Haftentscheide übertragen werden. Die Zwangsmassnahmenrichter/-innen-Funktion werde folglich in Zukunft auch noch profunde Kenntnisse im öffentlichen Recht erfordern. Diese Entwicklungen führten in der Konsequenz dazu, dass die Wahrnehmung dieser richterlichen Funktion durch einige wenige Personen, welche diese Aufgabe lediglich in Form einer Zusatzaufgabe bewältigten, nicht mehr mit der notwendigen Fachkompetenz möglich sein werde. Deshalb müsse die derzeitige Dotationsregelung angepasst werden.

Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Art. 59 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000]). Der Grossen Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Obergerichts aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren (Art. 60 Abs. 1 GOG). Diese Regelung, die seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist, entspricht der vormaligen gültigen (vgl. Art. 33 und Art. 34 aGOG).

Sie erscheint mit Blick auf die gestiegene Geschäftslast des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts nicht mehr angemessen. Einerseits haben in den vergangenen Jahren die Fallzahlen des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts stetig zugenommen, andererseits steigt die Komplexität der zu bearbeitenden Fälle. Diese Entwicklungen werden sich in den kommenden Jahren voraussichtlich verstärken, weil dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht – wie auch mit der vorliegenden Revision – mutmasslich zusätzliche verwaltungs(straf)rechtliche Aufgaben zugewiesen werden. Es

erscheint daher erforderlich, die Dotations des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts zu erhöhen, damit genügend Regionalrichterinnen und Regionalrichter als Mitglied des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts bezeichnet werden können. Art. 59 und Art. 61 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) sollen entsprechend angepasst werden.

### **3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen**

#### *Informationspflicht über die Ingewahrsamnahme bei verbeiständeten Personen (Art. 15 Abs. 2 E-PoG)*

Eine Behörde hält fest, es genüge nicht, wenn die Kantonspolizei nur die gesetzliche Vertretung informiere, wenn sie minderjährige Personen in Polizeigewahrsam nehme. Zusätzlich sei vorzusehen, dass bei Erwachsenen, die unter einer Beistandschaft stünden, auch die Beistandspersonen informiert würden, zumal die Ursachen eines derart einschneidenden Ereignisses regelmäßig eine sofortige Unterstützung oder die Prüfung der Anpassung einer Erwachsenenschutzmassnahme notwendig machten.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 werden Massnahmen des Erwachsenenschutzes, welche die Handlungsfähigkeit einschränken, nicht mehr veröffentlicht. Dritte müssen daher grundsätzlich an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelangen, um Kenntnis von einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden Massnahme des Erwachsenenschutzes zu erhalten. Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 wurde diese Rechtslage insofern geändert, als die Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet wurden, bezeichneten Behörden unter bestimmten Umständen Entscheide betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes mitzuteilen (Art. 449c ZGB).<sup>10</sup> Die Kantonspolizei profitiert von dieser Neuerung nicht. Sie weiss weiterhin nicht, welche erwachsenen Personen unter Beistandschaft stehen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht sinnvoll, sie zu verpflichten, die Beistandspersonen zu informieren, wenn sie verbeiständete Personen in Gewahrsam nimmt. Denn die Kantonspolizei könnte diese Informationspflicht nur ausnahmsweise erfüllen, nämlich grundsätzlich nur dann, wenn die verbeiständete Person selber wünscht, dass die Beistandsperson als Vertrauensperson kontaktiert wird. Die geforderte Erweiterung der Informationspflicht der Kantonspolizei ist daher nicht aufzunehmen.

---

<sup>10</sup> AS 2023 84; BBI 2016 5161.

## *Einsatz technischer Geräte zur präventiven Observation (Art. 21b Abs. 2 E-PoLG)*

Der Datenschutzbeauftragte, zwei Parteien und eine Organisation bringen vor, es sei fraglich, ob die vorgeschlagene Änderung von Art. 21b Abs. 2 E-PoLG der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspreche.

Das Bundesgericht hat sich in BGE 147 I 103 E. 15 ff. mit der Regelung der präventiven Observation im Polizeigesetz des Kantons Bern befasst. Wird davon ausgegangen, dass diese Rechtsprechung für präventive Observation, die mit technischen Mitteln zur Standortermittlung verknüpft sind, massgebend ist, steht Art. 21b E-PoLG nicht im Einklang mit dem Bundesrecht. Die Regierung ist jedoch der Auffassung, dass diese Anforderungen für den hier infrage stehenden Fall nicht gelten. Diese Auffassung vertritt auch der Bundesrat in der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesbundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (E-VStrR). Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat diesbezüglich unter anderem aus, was den Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person angehe, könne in Fällen gemäss Art. 234 Abs. 3 und Art. 235 E-VStrR von einem leichten Eingriff gesprochen werden. Geräte zur Standortermittlung würden lediglich als Unterstützung im Rahmen einer Observation eingesetzt. Es würden nicht die Standorte der beobachteten Personen ermittelt, sondern nur jene ihrer Fahrzeuge. Zudem würden die technischen Geräte zur Standortbestimmung – so wie auch die Observation selber – nur im öffentlichen Raum eingesetzt. Dies bedeute, dass der Eingriff in die Grundrechte der betreffenden Personen deutlich geringer sei als bei einer Überwachung gemäss Art. 280 f. StPO. Zu beachten sei, dass die Standortdaten bei einem taktischen Einsatz von technischen Geräten zur Standortbestimmung im Rahmen einer Observation weder gespeichert noch als Beweise im Strafverfahren verwendet werden dürften. Nur die Feststellungen der observierenden Personen würden ausgewertet und im Strafverfahren in Form eines amtlichen Berichts als Beweismittel verwendet. Es werde somit kein Bewegungsprofil erstellt. Angesichts des oben erwähnten leichten Eingriffs in die Grundrechte und der obligatorischen Verbindung mit einer Observation, für die es keine Genehmigung einer Gerichtsbehörde brauche, sei daher auf das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für den Einsatz technischer Geräte zur Standortbestimmung zu verzichten.<sup>11</sup>

Dieser Beurteilung schliesst sich die Regierung an. Sie erachtet es als zulässig, der Kantonspolizei zu gestatten, technische Geräte zur Standortbestimmung im Rahmen einer präventiven Observation, die an allgemein zugänglichen Orten stattfindet, einzusetzen, ohne diese Massnahme vorgän-

---

<sup>11</sup> Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 31. Januar 2024, S. 137.

gig durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigen zu lassen, auf schwere Straftaten zu begrenzen und die gerichtliche Anordnung des Aufschubs der Information vorzusehen. Mit der vorliegenden Revision soll daher nur der besondere Charakter des Einsatzes von technischen Geräten im Zusammenhang mit der präventiven Observation verdeutlicht werden. Dies genügt nach Auffassung der Regierung; weitergehende Änderungen sind nicht erforderlich.

#### *Rechtsschutz betreffend den Polizeigewahrsam (Art. 30c E-PoG)*

Das Verwaltungsgericht (seit dem 1. Januar 2025 Teil des Obergerichts) hält fest, es erscheine richtig, das Zwangsmassnahmengericht als erstinstanzliche Rechtsmittelbehörde für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams vorzusehen. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht sei aufgrund seiner Pikettstruktur in der Lage, zeitgerecht über Haftbeschwerden zu entscheiden. Von der Systematik her stelle sich allerdings die Frage, ob für den Polizeigewahrsam nach Art. 15 PoG nicht eine andere Regelung als für den Polizeigewahrsam nach dem Hooligan-Konkordat getroffen werden solle. Diese Massnahmen stützten sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen, was für eine differenzierte Anfechtungsmöglichkeit spreche. Dies zeige sich etwa darin, dass eine Rechtsmittelfrist von zehn Tagen zwar dort Sinn mache, wo eine Verfügung im Voraus erlassen werde (Hooligan-Konkordat). Hingegen sei es fraglich, ob eine solche Frist aufgrund der Höchstdauer des Polizeigewahrsams von 24 Stunden auch für den Polizeigewahrsam gemäss Art. 15 PoG notwendig sei. In diesem Kontext dürfte von Relevanz sein, ob es bei der Überprüfung des in Art. 15 PoG geregelten Polizeigewahrsams ausschliesslich um einen nachträglichen Rechtsschutz gehe oder ob eine eigentliche Haftbeschwerdemöglichkeit (ursprünglicher Rechtsschutz) zu statuieren sei. Diesfalls wäre zu beachten, dass eine Haftprüfung innerhalb von 24 Stunden kaum praktikabel sein dürfte.

Das Polizeirecht zählt grundsätzlich zum Verwaltungsrecht. Der Rechtsmittelzug richtet sich daher nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit im Polizeigesetz keine besondere Regelung getroffen wird. Anders verhält es sich, wenn die Polizei als Strafverfolgungsbehörde tätig ist. In diesem Fall bestimmt die Strafprozessordnung den massgeblichen Rechtsmittelzug. Ob der verwaltungsrechtliche oder strafprozessuale Rechtsmittelzug zu beachten ist, kann im Einzelfall schwierig zu bestimmen sein, da sich die verwaltungsrechtliche Tätigkeit der Polizei nicht immer ohne Weiteres von deren Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde abgrenzen lässt. Diese beiden Bereiche können sich überschneiden bzw. ineinander übergehen. Gemeinsam ist dem verwaltungsrechtlichen und strafprozessualen Tätigkeitsfeld der Kantonspolizei, dass bei gegebenen Voraussetzungen in vergleichbarer Weise in Grundrechte von Personen eingegriffen wird. Nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollte daher für die verwaltungs- und strafprozessuale Tätigkeit der Polizei ein aufeinander abgestimmter, harmonisierter Rechtsschutz vorgesehen werden, wenn sich diese beiden Tätigkeitsfelder überlappen bzw. ineinander übergehen (BGE 136 I 87 E. 3.4).

Ein solches Vorgehen wäre für den Polizeigewahrsam gemäss Art. 15 PolG grundsätzlich angezeigt. Zum einen sind die Art und Intensität des mit der strafprozessualen und der sicherheitspolizeilichen Haft verbundenen Freiheitsentzugs vergleichbar. Zum anderen wird der Polizeigewahrsam bisweilen als strafprozessuale Haft fortgeführt. Deshalb erscheint es angezeigt, den Rechtsschutz in diesen Fällen soweit möglich gleich auszugestalten. Dies würde bedeuten, dass für die Anfechtung des Polizeigewahrsams derselbe Rechtsmittelzug vorzusehen wäre wie für die Festnahme gemäss Art. 217 StPO, wenn diese selbständig anfechtbar ist. In diesem Fall kann sie innert 10 Tagen mit strafprozessualer Beschwerde beim Obergericht angefochten werden (Art. 393 ff. StPO). Würde der Rechtsmittelzug für die Anfechtung des Polizeigewahrsams gleich ausgestaltet, so wäre vorzusehen, dass diese Anordnung innert 10 Tagen seit der Anordnung mit strafprozessualer Beschwerde beim Obergericht angefochten werden könnte.

Das Verwaltungsgericht erachtet eine solche Regelung nicht als umsetzbar, da ihm die hierfür erforderliche Pikettstruktur fehlt. Daher hat die Regierung entschieden, das kantonale Zwangsmassnahmengericht als zuständige Rechtsmittelbehörde zu bezeichnen. Die Rechtsmittelfrist hat es – wie für die strafprozessuale Beschwerde – auf 10 Tage festgelegt, mit dem Ziel, eine rasche Entscheidung herbeizuführen. Hingegen soll davon abgesehen werden, das Beschwerdeverfahren der Strafprozessordnung zu unterstellen, da ein Wechsel der Verfahrensordnung erfahrungsgemäss zu Schwierigkeiten führt. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht soll den angefochtenen Entscheid deshalb im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren überprüfen.

Das Verwaltungsgericht hält dieser Regelung entgegen, es wäre sinnvoll, für gewisse Fälle eine längere Rechtsmittelfrist vorzusehen, da die Angelegenheit nicht dringlich sei. Folgt man dieser Argumentation, so wäre das Obergericht als zuständige Rechtsmittelbehörde zu bezeichnen, weil es keinen Pikettdienst bräuchte. Dies würde es ermöglichen, den Rechtsmittelzug für die Anfechtung des Polizeigewahrsams gleich auszugestalten wie für die Festnahme gemäss der Strafprozessordnung. Die vom Bundesgericht gewünschte Harmonisierung würde allerdings auch in diesem Fall für eine 10-tägige Rechtsmittelfrist sprechen. Die Rechtsmittelfrist bliebe folglich so oder anders bei 10 Tagen. Die Regierung lehnt es daher ab, die Rechtsmittelfrist zu verlängern.

### **III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Teilrevision des Polizeigesetzes**

##### **Art. 6a Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV). Bund und Kantone sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV).

Dieser verfassungsrechtliche Anspruch ist insbesondere im Bereich der Polizeiarbeit zu beachten. Mit der Aufnahme von Art. 6a E-PoG kommt die Regierung einer Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter nach. Art. 6a E-PoG lehnt sich an die Regelungen an, welche die Kantone Zürich (§ 11 PoLG ZH) und Glarus (Art. 7a PoLG GL) aufgenommen haben, um der besonderen Stellung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Regelung zeichnet die geltende Praxis nach, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits jetzt ein besonderes Gewicht beimisst. So wendet die Kantonspolizei nur die (Zwangs) Massnahmen an, die zur Erreichung des Handlungsziels (Sicherheit, Schutz der Minderjährigen, Aufklärung einer Straftat) unbedingt notwendig sind.

##### **Art. 13 Ausschreibung**

###### *Ermittlungsanfrage oder gezielte Kontrolle (Art. 13 Abs. 3 E-PoG)*

Für den effizienten und sicheren grenzüberschreitenden Informationsaustausch wurde als Ausfluss des Übereinkommens von Schengen das Schengener Informationssystem (SIS) in Betrieb genommen. Das SIS ist ein computerbasiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Personen werden darin unter anderem erfasst, wenn sie zur Verhaftung ausgeschrieben sind oder vermisst werden. Besondere Formen der Ausschreibung sind die verdeckte Registrierung, die Ermittlungsanfrage und die gezielte Kontrolle. Diese Instrumente des SIS können die kantonalen Polizeikorps nutzen, wenn das kantonale Recht dies vorsieht und eine der Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 2 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0) vorliegt.

Der Kanton Graubünden hat bislang in Art. 13 Abs. 3 PoG nur die Grundlage für die Ausschreibung zur verdeckten Registrierung geschaffen. Die fragliche Regelung ist zu ergänzen. Neu soll die Kantonspolizei auch berechtigt sein, Personen und Sachen zur Ermittlungsanfrage oder zur gezielten Kontrolle im SIS auszuschreiben. Diese Änderung ist erforderlich, damit die Kantonspolizei diese Formen der Ausschreibung beanspruchen kann.

## *Präventive Ausschreibung schutzbedürftiger Personen (Art. 13 Abs. 4 E-PoG)*

Mit Art. 32 Abs. 1 lit. d und lit. e der Verordnung (EU) 2018/1862 und Art. 28 lit. c der N-SIS-Verordnung wurde die Möglichkeit eingeführt, Personen, die zu ihrem eigenen Schutz oder zum Zweck der Gefahrenabwehr von einer Auslandreise abgehalten werden müssen, präventiv im SIS auszuschreiben. Um dieses Instrument nutzen zu können, haben die Vertragsstaaten die zuständige Behörde zu bezeichnen (Art. 32 Abs. 4 Verordnung [EU] 2018/1862). Die entsprechende Regelung soll in Art. 13 Abs. 4 E-PoG aufgenommen werden, indem die Kantonspolizei ermächtigt wird, Personen gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d und lit. e der Verordnung (EU) 2018/1862 und Art. 28 lit. c N-SIS-Verordnung im SIS auszuschreiben. Diese Befugnis kann beispielsweise relevant sein, wenn eine Kindesentführung durch eine/n Erziehungsberechtigte/n unmittelbar bevorsteht oder wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel unfreiwillig ins Ausland gebracht werden.

## **Art. 15 Polizeigewahrsam**

### *Information einer Vertrauensperson (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 E-PoG)*

Art. 15 Abs. 2 PoG verpflichtet die Kantonspolizei die in Gewahrsam genommene Person über den Grund des Polizeigewahrsams in Kenntnis zu setzen und ihr, sofern die Umstände es erlauben, Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Diese Regelung schränkt das Recht der inhaftierten Person, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, relativ stark ein. In der Praxis können inhaftierte Personen in aller Regel eine Vertrauensperson kontaktieren, wenn sie dies wünschen. Nur in Ausnahmefällen lässt die Kantonspolizei dies nicht zu. Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 2 PoG widerspiegelt diese Praxis nur unzureichend. In Anlehnung an die Regelung des Kantons Zürich soll deshalb neu vorgesehen werden, dass der inhaftierten Person Gelegenheit zu geben ist, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird (vgl. § 26 Abs. 2 PoG ZH). Mit dieser Anpassung von Art. 15 Abs. 2 PoG wird die Rechtsstellung der inhaftierten Person gestärkt. Die inhaftierte Person soll in aller Regel die Möglichkeit haben, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II.3.2.).

### *Information der gesetzlichen Vertretung (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 E-PoG)*

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter empfiehlt dem Kanton Graubünden, zusätzliche Verfahrensgarantien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Hierzu erscheint es namentlich angezeigt, die rechtliche Stellung der Kinder und Jugendlichen zu stärken, wenn diese

in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Dazu soll die Kantonspolizei in Art. 15 Abs. 2 E-PoG verpflichtet werden, ohne Verzug die gesetzliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen zu benachrichtigen, wenn sie eine solche Anordnung trifft.

### **Art. 21a Präventive Überwachungsmassnahmen, 1. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Aufschub oder Verzicht auf Mitteilung (Art. 21a Abs. 3 E-PoG)*

Die Kantonspolizei teilt der betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der verdeckten präventiven Überwachungsmassnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt (Art. 21a Abs. 2 PoG). Diese Mitteilung unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Art. 21a Abs. 1 lit. c und d (Art. 21a Abs. 3 PoG).

Diese polizeigesetzliche Regelung widerspricht der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Danach sind betroffene Personen über präventive verdeckte Fahndungen stets zu informieren, weil die Strafprozessordnung eine entsprechende Informationspflicht für verdeckte Fahndungen vorsieht und die Abgrenzung zwischen präventiver und repressiver Fahndung schwierig ist (BGE 149 I 218 E. 6.3.2). Diese neue bundesgerichtliche Rechtsprechung ist im Polizeigesetz abzubilden. Hierzu wird der Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 3 PoG auf die präventive Observation, die verdeckte Vorermittlung und die präventive technische Überwachung begrenzt. Die Kantonspolizei hat folglich Personen, die direkt von einer präventiven verdeckten Fahndung betroffen sind, immer über den Grund, die Art und die Dauer der betreffenden polizeilichen Massnahme zu informieren, sobald der mit der Massnahme verbundene Zweck dies zulässt.

#### *Beginn der Rechtsmittelfrist (Art. 21a Abs. 4<sup>bis</sup> E-PoG)*

Neu soll in Art. 21a PoG sodann der Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist für die präventiven Überwachungsmassnahmen geregelt werden. Präventive Überwachungsmassnahmen sind ihrem Wesen entsprechend zunächst geheim. Deshalb hat die Kantonspolizei die betreffenden Massnahmen der direkt betroffenen Person grundsätzlich nachträglich bekanntzugeben (Art. 21a Abs. 2, 3 und 4 PoG). Erst durch diese Mitteilung erhält die betroffene Person die Möglichkeit, die Anordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Nicht geregelt ist aktuell, wann die Beschwerdefrist zu laufen beginnt. Dies könnte zu Anwendungsschwierigkeiten führen, da als Mitteilung im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege nicht nur die schriftliche Information über den Grund, die Art und die Dauer der präventiven Überwachungsmassnahmen, sondern auch die

tatsächliche präventive Überwachungsmassnahme als Realakte angesehen werden kann. Es erscheint daher geboten, in Art. 21a Abs. 4<sup>bis</sup> E-PoG vorzusehen, dass die Beschwerdefrist mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen beginnt.

### **Art. 21b 2. Präventive Observation**

Das Bundesgericht hat entschieden, für den Einsatz von GPS-Ortungsgeräten im Rahmen präventiver polizeilicher Observationen müssten mindestens dieselben Verfahrensgarantien gelten wie für GPS-Überwachungen gemäss der Strafprozessordnung (BGE 147 I 103 E. 17).

Bei der Umsetzung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zu beachten, dass die technischen Geräte bei einer präventiven Observation nur zur Unterstützung eingesetzt werden. Die erhobenen Standortdaten werden weder gespeichert noch als Beweismittel in Strafverfahren verwendet. Nur die Feststellungen der observierenden Personen werden ausgewertet und finden in Form eines amtlichen Berichts Eingang in ein allfälliges Strafverfahren. In diesem Sinne soll die Verwendung der technischen Geräte in Art. 21b Abs. 1<sup>bis</sup> E-PoG präzisiert werden. Nach der Beurteilung der Regierung kann unter diesen Umständen weiterhin auf das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für den Einsatz von technischen Geräten zur Standortermittlung verzichtet werden (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter II.3.2.). Präziser geregelt werden soll ausschliesslich der Einsatz der technischen Geräte. Die hierzu aufzunehmende Regelung entspricht der vom Bundesrat in der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren vorgeschlagenen Regelung.<sup>12</sup>

### **Art. 22b Automatisierte Fahrzeugfahndung, 1. Einsatz**

Die Kantonspolizei nutzt für die automatisierte Fahrzeugfahndung eine Fachapplikation, die von der Polizeitechnik und -informatik Schweiz entwickelt wurde. Diese ist verknüpft mit Bildaufzeichnungsgeräten, welche die Kennzeichen, den Zeitpunkt, den Standort und die Fahrtrichtung von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen bildmässig erfassen. Die aufgezeichneten Bilder werden in der Folge verschlüsselt und über einen lokalen Server bei der Kantonspolizei an den vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) für die automatisierte Fahrzeugfahndung betriebenen Server weitergeleitet. Dort werden die Aufnahmen mit bezeichneten Fahndungsdaten abgeglichen. Ergibt dieser Datenabgleich keine Übereinstimmung (Nichttrefferfall), so werden die Aufnahmen im Mandanten der Kantonspolizei übertragen.

---

<sup>12</sup> Vgl. erläuternder Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 31. Januar 2024, S. 137.

polizei für 90 Tage gespeichert. Ergibt der Datenabgleich mit den bezeichneten Fahndungsdatenbanken einen Treffer, so wird das erfasste Fahrzeugkennzeichen auf dem Bildschirm einer berechtigten Person angezeigt. Diese prüft alsdann, ob das aufgenommene Fahrzeugkennzeichen mit einem in der Fahndungsdatenbank gespeicherten übereinstimmt. Bestätigt sich aufgrund dieser Überprüfung die Übereinstimmung nicht (sog. unechter Treffer), so löscht die prüfende Person die Treffermeldung. Bestätigt die Überprüfung die Übereinstimmung (Treffer), informiert die Kantonspolizei die ausschreibende Behörde. Weitere polizeiliche Massnahmen werden vorgenommen, wenn dies im Fahndungsauftrag vorgesehen ist (z.B. gezielte Kontrolle von Fahrzeugen). In dieser Form setzt die Kantonspolizei die automatisierte Fahrzeugfahndung aktuell ein.

### *Regelungsbefugnis*

Der Kanton Graubünden darf dieses polizeiliche Fahndungsinstrument regeln, wenn es ausschliesslich oder zumindest schwerpunktmaessig der Gefahrenabwehr dient (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024 E. 3.5.). Welchen Zweck polizeiliche Massnahmen verfolgen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgrund ihrer Zielsetzung zu beurteilen. Polizeiliche Massnahmen dienen der Gefahrenabwehr, wenn hiermit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden (präventive polizeiliche Tätigkeit). Demgegenüber sind polizeiliche Massnahmen der Strafverfolgung zuzuordnen, wenn mit deren Hilfe begangene Straftaten verfolgt werden (repressive polizeiliche Tätigkeit). Diese beiden Tätigkeitsfelder der Polizei lassen sich nicht immer voneinander trennen. Sie können sich überschneiden oder fliessend ineinander übergehen. Ob eine polizeiliche Massnahme als Instrument der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung gilt, ist insbesondere wichtig für die Bestimmung der Regelungsbefugnis, weil die Kantone nur polizeiliche Massnahmen regeln dürfen, die ganz oder zumindest hauptsächlich der Gefahrenabwehr dienen. Polizeiliche Massnahmen, mit denen Straftaten verfolgt werden, hat seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung grundsätzlich der Bund zu normieren (Art. 123 BV; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024 E. 3.5.1.). Der Kanton Graubünden darf die automatisierte Fahrzeugfahndung folglich nur regeln, wenn sie ganz oder zumindest schwerpunktmaessig der Gefahrenabwehr dient.

### *Zielsetzung und Anwendungsbereich*

Die automatisierte Fahrzeugfahndung kann zu verschiedenen Zwecken eingesetzt werden. So kann sie der gezielten Suche nach tatverdächtigen Personen oder gestohlenen Fahrzeugen dienen. Die automatisierte Fahrzeugfahndung kann aber auch eingesetzt werden, um vermisste Personen oder

gefährdende Personen zu finden. Im Weiteren kann sie für die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit genutzt werden, z.B. wenn hiermit nach Fahrzeugen gefahndet wird, die voraussichtlich verwendet werden, um Einbruchsdiebstähle zu begehen. Diese Beispiele zeigen, dass die automatisierte Fahrzeugfahndung ein Instrument ist, das sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen kann. Die automatisierte Fahrzeugfahndung bewegt sich folglich an der Schnittstelle zwischen der präventiven und repressiven polizeilichen Tätigkeit. Der Kanton Graubünden ist demnach berechtigt, die automatisierte Fahrzeugfahndung zu regeln, wenn diese ausschliesslich oder zumindest schwerpunktmaessig zur Gefahrenabwehr eingesetzt wird.

Das Ziel, welches mit der automatisierten Fahrzeugfahndung verfolgt wird, hat der kantonale Gesetzgeber in Art. 22b Abs. 1 PolG festgelegt. Gemäss der fraglichen Regelung setzt die Kantonspolizei die automatisierte Fahrzeugfahndung zur Fahndung nach Sachen und Personen sowie zur Verhütung, Entdeckung und Verfolgung von Straftaten ein. Aus dieser Umschreibung ergibt sich, dass die automatisierte Fahrzeugfahndung sowohl der Gefahrenabwehr (präventive Fahndung nach Sachen und Personen, Verhinderung und Entdeckung von Straftaten) als auch der Strafverfolgung dient. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der Gefahrenabwehr, womit diese Regelung grundsätzlich zulässig ist. Es erscheint aber angezeigt, diese Zielsetzung zu schärfen, indem der Charakter der automatisierten Fahrzeugfahndung als präventives polizeiliches Instrument unterstrichen wird. Hierzu soll in Art. 22b Abs. 1 E-PolG vorgesehen werden, dass die Kantonspolizei die automatisierte Fahrzeugfahndung einsetzen darf, um:

- nach vermissten Personen zu suchen und nach entwichenen Personen zu fahnden;
- Verbrechen und schwere Vergehen durch die Fahndung nach Personen oder Sachen zu erkennen, zu verhindern oder zu verfolgen;
- Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegen Ausländerinnen und Ausländer zu vollziehen; oder
- andere erhebliche Gefahren durch die Fahndung nach Personen und Sachen abzuwehren.

Mit dieser Neufassung von Art. 22b Abs. 1 PolG wird der Anwendungsbereich der automatisierten Fahrzeugfahndung zugleich auf erhebliche Gefahren bzw. auf die Verfolgung von Verbrechen und schweren Vergehen begrenzt. Der Begriff der schweren Vergehen ist gleich auszulegen wie in der Strafprozessordnung (z.B. Art. 221 Abs. 3, Art. 231 Abs. 2 lit. b StPO). Danach fallen darunter etwa Drohungen oder Nötigungen mit einem gewissen Schweregrad (z.B. eine Bombendrohung mit anschliessender Evakuierung), schwerwiegende einfache Körperverletzungen oder schwerwiegende Delikte gegen das Vermögen. Um weniger gravierende Straftaten zu erkennen, zu ver-

hindern oder zu verfolgen, darf die automatisierte Fahrzeugfahndung nicht eingesetzt werden. Die automatisierte Fahrzeugfahndung schützt in diesen wie auch in den übrigen Fällen stets Rechtsgüter und öffentliche Interessen von erheblicher Bedeutung. Es besteht somit ein erhebliches öffentliches Interesse, die automatisierte Fahrzeugfahndung einzusetzen. Dieses öffentliche Interesse vermag die mit diesem Fahndungsinstrument verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre zu rechtfertigen.

### **Fallbeispiel 1: Vorermittlung**

Ein Informant teilt der Kantonspolizei mit, dass er Hinweise habe, wonach osteuropäische Staatsangehörige einen Einbruch in ein Juweliergeschäft mit «Rammbock» im Engadin planen würden. Diese würden über verschiedene Fahrzeuge mit teils bekannten Kontrollschildern verfügen. Im Rahmen der polizeilichen Vorermittlungen wird u. a. entschieden, die Kontrollschilder im System der automatisierten Fahrzeugfahndung zu hinterlegen. Es kann festgestellt werden, dass eines der Fahrzeuge, welches in die Fahndungsliste der automatisierten Fahrzeugfahndung aufgenommen wurde, mehrfach in den Nachtstunden, zwischen Mitternacht und 04.00 Uhr im möglichen Tatortgebiet unterwegs ist. Der Sicherheitsdienst des Juweliers meldet der Kantonspolizei weiter, dass im gleichen Zeitraum verdächtige Personen das Objekt rekognosziert haben. Die Polizei kann den Einbruch verhindern und die Täterschaft in flagranti verhaften.

### **Fallbeispiel 2: Gefahrenabwehr**

Die Kantonspolizei musste in der Vergangenheit mehrfach intervenieren, weil X seine Freundin bedroht und geschlagen hat. Nach dem letzten Vorfall hat sich die Freundin von X entschieden, sich zu trennen. Die Kantonspolizei stuft die Gefahr, dass X versuchen wird, seine Freundin zu finden und sie gewaltsam zur Rückkehr zu zwingen, als hoch ein. Um dies zu verhindern und die Möglichkeit zu haben, mit X zu sprechen, wird sein Kontrollschild in die Fahndungsliste der automatisierten Fahrzeugfahndung aufgenommen. Sobald X die Kontrollstelle einer automatisierten Fahrzeugfahndung passiert, wird ein Alarm ausgelöst und die Patrouille aufgeboten.

### **Fallbeispiel 3: Vermisstensuche**

Y meldet der Kantonspolizei, dass sie ihren Vater vermisste. Sie habe ihn abholen wollen, um mit ihm zum Arzt zu gehen. Ihr Vater sei nicht da ge-

wesen. Sie habe ihn überall gesucht. Dabei habe sie festgestellt, dass sein Fahrzeug weg sei. Ihr Vater sei verwirrt. Sie mache sich grosse Sorgen.

Die Kantonspolizei entscheidet, das Fahrzeugkennzeichen des vermissten Vaters von Y im RIPOL auszuschreiben. Sobald der Vater von Y die Kontrollstelle einer automatisierten Fahrzeugfahndung passiert, wird ein Alarm ausgelöst und die Patrouille aufgeboten. Damit gelingt es der Kantonspolizei, den Vater von Y zu finden.

#### **Fallbeispiel 4: Kindsentführung**

Es wird beobachtet wie ein Kind in ein Auto gezerrt wird. Das erkannte Fahrzeugkennzeichen wird im RIPOL ausgeschrieben, so dass mithilfe des Systems der automatisierten Fahrzeugfahndung nach dem Fahrzeug gefahndet werden kann.

#### *Bildaufzeichnung (Art. 22b Abs. 1 PolG)*

Art. 22b Abs. 1 PolG ermächtigt die Kantonspolizei Fahrzeuge sowie Kontrollschilder zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Straftaten automatisiert zu erfassen. Wie schwer der mit dieser Bildaufzeichnung verbundene Grundrechtseingriff ist, hängt insbesondere davon ab, ob der Geheim-, Privat- oder Sozialbereich betroffen ist. Deshalb erscheint es erforderlich, Art. 22b Abs. 1 PolG insofern zu präzisieren, als vorzusehen ist, dass sich die Bildaufzeichnung nur auf öffentliche Straßen, mithin den öffentlichen Verkehrsraum, bezieht. Mit der automatisierten Fahrzeugfahndung erfasst die Kantonspolizei folglich nur Ereignisse, die sich in der Öffentlichkeit zutragen und damit von einem unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden können. Der Privat- und der Geheimbereich bleiben davon unberührt.

Unter diesen Umständen erscheint es zulässig, der Kantonspolizei zu gestatten, im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung nicht nur Fahrzeuge und Kontrollschilder, sondern auch Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen bildmäßig zu erfassen. Diese Bildaufnahmen sind in der Praxis vor allem wichtig für die Suche nach vermissten und entwichenen Personen. Hier verspricht sich die Kantonspolizei eine deutliche Verbesserung der Informationslage, wenn sie Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung bildmäßig erfassen darf. Im besten Fall kann sie im Trefferfall hierdurch erkennen, ob sich die gesuchte Person im gefundenen Fahrzeug befindet.

### *Kein automatisierter Datenabgleich mit Bildaufnahmen über Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen (Art. 22b Abs. 2 E-PoLG)*

Die vorgeschlagene Erweiterung der Bildaufzeichnung auf Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen eröffnet die Möglichkeit, diese Bildaufnahmen automatisiert zu analysieren und mit Datenbanken abzulegen, mit dem Ziel, die Identität der erfassten Personen zu bestimmen. Einen derartigen Datenabgleich darf die Kantonspolizei nicht vornehmen. Sie soll im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung zwar Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen bildmäßig erfassen dürfen, aber diese Bildaufnahmen darf sie nicht automatisiert mit anderen biometrischen Daten abgleichen. Automatisierte biometrische Verfahren zur Verifikation der Identität einer Person bleiben damit weiterhin ausgeschlossen. Regelungstechnisch wird dies umgesetzt, indem die biometrischen Daten (d.h. die Bildaufnahmen von den Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen) explizit vom automatisierten Datenabgleich ausgenommen werden.

### *Präzisierung des automatisierten Datenabgleichs (Art. 22b Abs. 2 E-PoLG)*

Art. 22b Abs. 2 PoLG erlaubt der Kantonspolizei, die im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Daten mit Datenbanken automatisiert abzulegen, zu analysieren und Bewegungsprofile zu erstellen. Der Datenabgleich ist zulässig mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern (lit. a), mit Angaben zu Kontrollschildern, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist (lit. b), und mit konkreten Fahndungsaufträgen (lit. c). Das Bundesgericht hat eine vergleichbare Regelung des Kantons Solothurn mangels genügender Bestimmtheit bzw. Unverhältnismässigkeit aufgehoben. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, zwar sei der Inhalt der polizeilichen Fahndungsdateien gesetzlich umrissen. Der Katalog der infrage kommenden Personen- und Sachfahndungsregister sei jedoch sehr weit und könne selbst ohne Anpassung der Bestimmung noch erweitert werden. Ein systematischer Abgleich der erfassten Kennzeichen mit allen genannten Personen- und Sachfahndungsregistern würde eine Vielzahl von Fällen umfassen, für welche die Anordnung einer automatisierten Fahrzeugfahndung entweder nicht erforderlich sei oder übermäßig wäre. Die fragliche Regelung umschreibe den Anwendungsbereich der automatisierten Fahrzeugfahndung deshalb nicht mit genügender Bestimmtheit bzw. stelle die Verhältnismässigkeit der Massnahme nicht sicher. Sie erweise sich damit als rechtswidrig, weshalb sie aufzuheben sei (BGE 149 | 218 E. 8.5.1).

Um die Anforderungen dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung umzusetzen, sollen in Art. 22b Abs. 2 PoLG einerseits die Datenbanken, mit denen ein automatisierter Datenabgleich zulässig ist, abschliessend bezeichnet werden (bezeichnete polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregis-

ter). Andererseits soll eine manuelle Prüfung vorgesehen werden, die sicherstellt, dass die über den Registerabgleich erfassten Fahndungsaufträge die Voraussetzungen von Art. 22b Abs. 1 PolG erfüllen (manuelle Überprüfung). Schliesslich soll präzisiert werden, mit welchen konkreten Fahndungsaufträgen ein automatisierter Datenabgleich zulässig ist (Fahndungsaufträge).

*Bezeichnete polizeiliche Personen- und Sachfahndungsregister und manuelle Überprüfung (Art. 22b Abs. 1 lit. a, b, b<sup>ter</sup> und b<sup>ter</sup> E-PolG)*

Die Fachapplikation, welche die Kantonspolizei für die automatisierte Fahrzeugfahndung einsetzt, ist aktuell mit dem nationalen Polizeifahndungssystem (RIPOL) verknüpft. Das RIPOL ist seinerseits mit verschiedenen Informationssystemen verbunden, deren Daten direkt aus dem RIPOL abgefragt werden können (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem [RIPOL-Verordnung; SR 361.0]). Von den betreffenden Informationssystemen enthalten das Subsystem IVZ-Fahrzeuge des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ-Fahrzeuge, Art. 11 Abs. 1 lit. b RIPOL-Verordnung), das Subsystem IVZ-Personen des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ-Personen, Art. 11 Abs. 1 lit. c RIPOL-Verordnung), die Fahndungsdatenbank von Interpol für gestohlene Fahrzeuge (Datenbank Automated Search Facility von Interpol, Art. 11 Abs. 1 lit. d RIPOL-Verordnung) und der nationale Teil des Schengener-Informationssystems Angaben zu Fahrzeugkennzeichen. Mit diesen Datenbanken gleicht die Kantonspolizei momentan automatisiert die Fahrzeugkennzeichen, die sie auf der Grundlage von Art. 22b Abs. 1 PolG erhebt, ab. Diese Praxis soll in Art. 22b Abs. 2 lit. a, b, b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup> E-PolG abgebildet werden. Damit werden die polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregister, mit denen ein automatisierter Datenabgleich zulässig ist, abschliessend im Polizeigesetz bezeichnet.

Diese Präzisierung genügt nicht, um den Anwendungsbereich der automatisierten Fahrzeugfahndung – wie vom Bundesgericht gefordert – auf Fälle zu beschränken, bei denen eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgewiesen ist. Neu hat die Kantonspolizei daher, wenn ein Datenabgleich einen Treffer ergibt, nicht mehr nur zu prüfen, ob das aufgenommene Fahrzeugkennzeichen tatsächlich mit bezeichneten Fahndungsdaten übereinstimmt. Zusätzlich wird sie untersuchen, ob ein Anwendungsfall gemäss Art. 22b Abs. 1 E-PolG vorliegt. Trifft dies nicht zu, liegt ebenfalls kein Treffer vor, womit der gesamte Vorgang gelöscht wird. Diese Prüfung stellt sicher, dass die mithilfe der automatisierten Fahrzeugfahndung erhobenen Daten nur bei erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz erheblicher Rechtsgüter als Treffer ausgewiesen und damit verwendet werden dürfen. Damit wird gewährleistet, dass die automatisierte Fahrzeugfahndung verhältnismässig eingesetzt wird.

### *Fahndungsaufträge (Art. 22b Abs. 2 lit. c E-PoG)*

Die Kantonspolizei gleicht die im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Fahrzeugkennzeichen nicht nur mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern, sondern auch mit konkreten, polizeilichen Fahndungsaufträgen ab (Art. 22b Abs. 2 lit. c PoG). Diese Fahndungsaufträge beziehen sich auf Fälle, in denen sofort nach Personen und Sachen gefahndet werden muss (z.B. Fahndung nach einem mutmasslich in eine Straftat verwickelten Fahrzeug) und eine Ausschreibung im RIPOL nicht möglich oder unverhältnismässig ist (vgl. Art. 15 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes [BPI; SR 361]). Dies trifft z.B. für die polizeiliche Vorermittlung zu, da eine RIPOL-Ausschreibung hier ausgeschlossen ist. In diesen Fällen kommt lediglich eine Ausschreibung mittels konkreter, polizeilicher Fahndungsaufträge infrage (bei Verdacht auf Betäubungsmittelhandel, Verdacht auf Bankomatensprengungen, Verdacht auf Menschenschmuggel oder -handel, etc.). Unverhältnismässig ist eine RIPOL-Ausschreibung sodann etwa, wenn klar ist, dass sich die gesuchte Person im Kanton Graubünden aufhält. In diesem Fall genügt es, wenn die Person im Kanton Graubünden ausgeschrieben wird, weshalb auf eine schweizweite RIPOL-Ausschreibung zu verzichten ist.

Konkrete Fahndungsaufträge im Sinne von Art. 22b Abs. 2 lit. c PoG stammen in erster Linie von der Kantonspolizei. Sie können aber auch von Polizeibehörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein und dem BAZG erlassen worden sein. Die Kantonspolizei prüft jeweils im Einzelfall, ob die Voraussetzungen von Art. 22b Abs. 1 PoG erfüllt sind. Trifft dies zu, so nimmt sie die entsprechenden Fahndungsaufträge auf eine Liste auf. Diese Liste bildet die Grundlage für den automatisierten Datenabgleich. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die automatisierte Fahrzeugfahndung nur zum Schutz von Rechtsgütern und öffentlichen Interessen von erheblicher Bedeutung zum Einsatz kommt. Es ist in Art. 22b Abs. 2 lit. c PoG abzubilden, um den verhältnismässigen Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung sicherzustellen.

### *Löschen (Art. 22b Abs. 3 E-PoG)*

Das Bundesgericht hat sich im Urteil vom 29. November 2022 (BGE 149 I 218) und im Urteil 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024 auch zur Lösung geäussert.

### *Sofortige Lösung bei fehlender Übereinstimmung (Art. 22b Abs. 3 lit. a E-PoG)*

Die entsprechenden Ausführungen im Urteil 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024 lassen darauf schliessen, dass Daten, die aus der automatisierten Fahrzeugfahndung gewonnen werden, unverzüglich und spurlos zu löschen sind,

wenn der Datenabgleich keine Übereinstimmung mit einer bezeichneten Fahndungsdatenbank ergibt.

Das Polizeigesetz entspricht dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Art. 22b Abs. 2<sup>bis</sup> und Art. 22b Abs. 3 PolG erlauben es der Kantonspolizei, Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank während 90 Tagen aufzubewahren, um sie zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen bzw. zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen zu verwenden. Mit der vorliegenden Revision sollen diese Regelungen angepasst werden. Neu wird die Kantonspolizei verpflichtet, die aus der automatisierten Fahrzeugfahndung gewonnenen Daten sofort zu löschen, wenn der Datenabgleich keine Übereinstimmung mit bezeichneten Fahndungsdaten ergeben hat. Art. 22b Abs. 3 lit. a PolG ist entsprechend anzupassen.

#### *Lösung bei Übereinstimmung (Art. 22b Abs. 3 lit. b E-PoG)*

Die Lösung bei Übereinstimmung mit Fahndungsdaten regelt Art. 22b Abs. 3 lit. b PolG. Nach dieser Bestimmung sind die im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung erhobenen Daten bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- und Strafverfahrens zu vernichten. Das Bundesgericht hat eine gleichlautende Regelung des Polizeigesetzes des Kantons Solothurn als unzureichend eingestuft, da sie nicht regle, wie lange (Treffer-)Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung aufbewahrt werden dürfen, wenn noch kein Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet worden sei. Der allgemeine Verweis auf die Regelung zur Aufbewahrungsduer allgemeiner erkennungsdienstlicher Daten genüge hierfür nicht. Der Kanton Solothurn müsse für diese Anwendungsfälle eine ausdrückliche Regelung erlassen (BGE 149 I 218 E. 8.9.1).

Die Regierung hat Art. 22b Abs. 3 PolG vor dem Hintergrund dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung überprüft. Dabei ist sie zum Schluss gekommen, dass zwei Löschregeln vorzusehen sind. Schreibt die Kantonspolizei im Rahmen eines förmlichen oder formlosen Verwaltungsverfahrens eine Person bzw. eine Sache zur automatisierten Fahndung aus, so hat sich die Lösung nach der jeweils für diese sicherheitspolizeilichen Verfahren geltenden Regelung zu richten. In allen übrigen Fällen löscht die Kantonspolizei die mit der automatisierten Fahrzeugfahndung erhobenen Daten 72 Stunden nach der Meldung des Treffers an die ausschreibende Behörde. Dies gilt auch für Strafverfahren, bei denen die Kantonspolizei als gerichtliche Polizei mitwirkt (Art. 17 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100], Art. 2 Abs. 1 lit. b PolG). In diesen Fällen ist die Meldung an die ausschreibende Behörde als Datenbekanntgabe zu qualifizieren. Dies gilt selbst dann, wenn die Kantonspolizei die ausschreibende Behörde ist, weil sie in diesem Fall Informationen, die

sie in ihrem sicherheitspolizeilichen Tätigkeitsbereich erhoben hat, an sich als Strafverfolgungsbehörde weitergibt. Dieser Vorgang ist gleich einzustufen, wie die Datenbekanntgabe an eine andere ausschreibende Behörde. Deshalb braucht es hier keine besondere Löschregel. Eine solche ist nur für jene Fälle zu schaffen, in denen die Meldung an die ausschreibende Behörde keine Datenbekanntgabe ist, weil die automatisierte Fahrzeugfahndung Teil einer Beweiserhebung in einem sicherheitspolizeilichen Verwaltungsverfahren oder der allgemeinen sicherheitspolizeilichen Tätigkeit der Kantonspolizei ist. Hier richtet sich die Löschung nach den Bestimmungen, welche für die infrage stehende sicherheitspolizeiliche Tätigkeit gelten, die zur Aus schreibung geführt hat.

*Veröffentlichung der Standorte der Bildüberwachungsgeräte (Art. 22b Abs. 4 E-PolG)*

Die Kantonspolizei betreibt aktuell für die automatisierte Fahrzeugfahndung an acht Standorten festinstallierte Bildaufzeichnungsgeräte. Zukünftig kommen möglicherweise weitere festinstallierte Bildaufzeichnungsgeräte hinzu und semistationäre Bildaufzeichnungsgeräte, die für eine bestimmte Zeit an einem Standort eingesetzt werden. Sowohl die festinstallierten als auch die semistationären Bildaufzeichnungsgeräte sind für die betroffenen Personen erkennbar. Die betroffenen Personen wissen folglich, dass sie von der Kantonspolizei bildmässig erfasst werden. Hierbei handelt es sich somit um erkennbare Bildüberwachungen. Um die Öffentlichkeit in erweiterten Umfang über die betreffenden Bildüberwachungen zu informieren, soll in Art. 22b Abs. 5 E-PolG vorgesehen werden, dass die Kantonspolizei die Standorte der zur automatisierten Fahrzeugfahndung eingesetzten Bildaufzeichnungsgeräte veröffentlicht. Was sie hierzu vorzukehren hat, beabsichtigt die Regierung, in der Polizeiverordnung zu regeln (vgl. die Ausführungen unter IV.).

*Einsatzort der Bildüberwachungsgeräte und periodische Überprüfung (Art. 22b Abs. 5 E-PolG)*

Die automatisierte Fahrzeugfahndung greift in schwerwiegender Weise in das Grundrecht auf Privatsphäre (Art. 13 BV) ein. Deshalb erscheint es angezeigt, dass die Polizeikommandantin bzw. der Polizeikommandant bestimmt, wo die für die automatisierte Fahrzeugfahndung verwendeten stationären und die zukünftig möglicherweise hinzukommenden semistationären Bildaufzeichnungsgeräte installiert werden. Sie oder er hat periodisch die Zweckmässigkeit des Einsatzes der Bildaufzeichnungsgeräte zu überprüfen (vgl. BGE 149 | 218 E. 8.3.2).

## **Art. 22b<sup>bis</sup> 2. Bekanntgabe und Beschaffung von Daten**

Der Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung ist derzeit in Art. 29b PolG geregelt. Neu soll diese Regelung in den Abschnittstitel «3. Polizeiliche Massnahmen» aufgenommen werden. Dies bietet die Möglichkeit, die automatisierte Fahrzeugfahndung an einem Ort zu regeln, was die Auslegung erleichtert.

Die vorgeschlagene Präzisierung des Datenabgleichs (Art. 22b Abs. 2 E-PoLG) schränkt den Anwendungsbereich des Datenaustauschs ein. Neu braucht es nur mehr eine polizeigesetzliche Regelung für den Datenaustausch mit den konkreten, polizeilichen Fahndungsaufträgen. Es braucht daher keine Regelungen mehr für den Datenaustausch mit dem ASTRA. Soweit die vorgeschlagene Regelung im Weiteren vom geltenden Recht abweicht, sind die Änderungen nur von terminologischer Bedeutung; die materielle Rechtslage ändert sich hierdurch nicht.

## **Art. 22b<sup>ter</sup> 3. Analyse von Daten**

Gemäss Art. 22b Abs. 2 PolG kann die Kantonspolizei die aus der automatisierten Fahrzeugfahndung gewonnenen Daten analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Diese Regelung soll neu in Art. 22b<sup>ter</sup> E-PoLG verankert werden, um deren Anwendungsbereich – wie vom Bundesgericht gefordert – auf erhebliche Gefahren zu begrenzen. Zu diesem Zweck soll neu vorgesehen werden, dass die Kantonspolizei aus der automatisierten Fahrzeugfahndung gewonnene Daten nur analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen darf, wenn eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht oder diese Form der Datenbearbeitung notwendig ist, um Verbrechen oder schwere Vergehen zu erkennen oder zu verhindern (Art. 22b<sup>bis</sup> Abs. 1 E-PoLG). Der Begriff des schweren Vergehens ist hier gleich auszulegen wie bei Art. 22b Abs. 1 lit. b E-PoLG.

Das Bundesgericht hat die Analyse von Daten, die im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung erhoben wurden, als Profiling qualifiziert. Mit Blick auf diese Rechtsprechung ist im Polizeigesetz festzulegen, dass eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier diese Form der Datenanalyse anzutragen hat (Art. 22b<sup>ter</sup> Abs. 2 E-PoLG).

## **Art. 22b<sup>quater</sup> Verkehrssicherheit**

Art. 2 Abs. 1 lit. d PolG hält die Kantonspolizei an, für eine zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs zu sorgen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, überwacht die Kantonspolizei bisweilen den Strassenverkehr an bestimmten Gefahrenorten. Dazu verwendet sie in erster Linie Bildaufnahmen anderer Behörden, in der Regel des ASTRA. Das ASTRA setzt für die Bildüberwachung im Allgemeinen niedrigauflösende Bildaufzeichnungsgeräte ein. In Ausnahmefällen verwendet es aber auch hochau-

lösende Bildaufzeichnungsgeräte, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen und teilweise mit einer Schwenkvorrichtung sowie einer Zoomfunktion ausgestattet sind. Das ASTRA stellt den kantonalen Polizeikorps die entsprechenden Bildaufnahmen im Einzelfall auf Anfrage hin oder im Abrufverfahren zur Verfügung. Dies gilt für personenbezogene Bildaufnahmen indessen nur, wenn das anfragende Polizeikorps über eine Rechtsgrundlage verfügt, welche die Bearbeitung dieser Bildaufnahmen erlaubt.<sup>13</sup> Aktuell stützt sich die entsprechende Datenbekanntgabe auf Art. 27a PolG. Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist fraglich, ob diese Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe von hochauflösenden Bildaufnahmen genügend bestimmt ist.<sup>14</sup>

Unklar ist ausserdem, ob die Kantonspolizei mit Art. 9 der Strassenverkehrsverordnung (SKV; SR 741.013) über eine genügende Rechtsgrundlage verfügt, um für Verkehrskontrollen Bildaufzeichnungsgeräte und andere technische Hilfsmittel einzusetzen. Solche technischen Geräte setzt die Kantonspolizei aktuell im Tunnel «Plazzas» für die Schwerverkehrskontrollen ein. Hiermit werden vorbeifahrende Fahrzeuge bildmässig erfasst (Höhe, Breite und Länge) und mithilfe von im Strassenbelag eingebauten Sensoren gewogen. Die erhobenen Daten werden unmittelbar nach der Datenerfassung mit den für Strassenfahrzeuge geltenden technischen Anforderungen abgeglichen. Er gibt dieser Datenabgleich, dass die technischen Anforderungen für Strassenfahrzeuge mutmasslich nicht eingehalten werden, so wird dieses Ergebnis der Kantonspolizei gemeldet. Diese signalisiert der betroffenen Fahrzeugführerin bzw. dem betroffenen Fahrzeugführer daraufhin von der A13 abzufahren und sich im Schwerverkehrskontrollzentrum Unterrealta einer Verkehrskontrolle zu unterziehen. Auf diese Weise kann die Kantonspolizei gezielt die Fahrzeuge kontrollieren, die mutmasslich den technischen Anforderungen nicht genügen. Dies erleichtert nicht nur die Arbeit der Kantonspolizei, sondern verbessert auch die Verkehrssicherheit, weil Fahrzeuge, welche die technischen Anforderungen nicht erfüllen, den Strassenverkehr erheblich gefährden und die Strasseninfrastruktur langfristig beschädigen (z.B. bei Überlast).

Um die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der für die vorgenannten Instrumente erforderlichen Rechtsgrundlage zu beseitigen, schlägt die Regierung vor, eine polizeigesetzliche Befugnisnorm zu schaffen, welche die Kantonspolizei ermächtigt, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentliche Strassen bildmässig zu überwachen und andere technische Hilfsmittel auf öffentlichen Strassen einzusetzen. Diese Vorkehrungen sind auf bestimmte

<sup>13</sup> Weisungen Videoüberwachung, Ausgabe 2020 V1.00, ASTRA 73005, Ziff. 4.2.

<sup>14</sup> Vgl. statt vieler: MATAN WEINBERG, Die intelligente Videoüberwachung des Strassenverkehrs, Ein rechtlicher Blick auf die KI-unterstützte Verkehrsüberwachung am Beispiel des «Handy-Blitzers», in: Strassenverkehr 1/2024, S. 4 ff., S. 17.

Gefahrenstellen und sicherheitsrelevantes Verhalten im Strassenverkehr auszurichten. Deren primäres Ziel ist es, die Verkehrssicherheit zu garantieren. Die hierfür in Art. 22b<sup>quater</sup> E-PoG aufzunehmende Regelung ergänzt das eidgenössische Strassenverkehrsrecht (vgl. Art. 106 Abs. 3 SVG). Damit ist keine Ausweitung der Kontrolltätigkeit der Kantonspolizei verbunden.

Art. 22b<sup>quater</sup> Abs. 1 E-PoG berechtigt die Kantonspolizei auf öffentlichen Strassen hochauflösende Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte einzusetzen und andere technischen Hilfsmittel einzusetzen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese Daten darf die Kantonspolizei, unmittelbar nach der Datenbeschaffung automatisiert mit den für Strassenfahrzeuge geltenden technischen Anforderungen abgleichen. Der mit diesen Datenbearbeitungen verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist geringer als bei der automatisierten Fahrzeugfahndung, da Personendaten nur mit technischen Anforderungen und nicht mit anderen Personendaten abgeglichen werden. Dieser Datenabgleich lässt sich hinsichtlich der Eingriffsintensität mit der Datenerhebung bei einer Geschwindigkeitskontrolle vergleichen.

In Art. 22b Abs. 3 E-PoG soll eine besondere Löschregel aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die Löschregel an, welche für die automatisierte Fahrzeugfahndung geschaffen werden soll.

Die Regelungen, die betreffend die Veröffentlichung der Standorte für die Bildübermittlungs- bzw. Bildaufzeichnungsgeräte (Art. 22b<sup>quater</sup> Abs. 4 E-PoG), die Bestimmung des Einsatzortes der Bildübermittlungs- bzw. Bildaufzeichnungsgeräte und deren periodische Überprüfung (Art. 22b Abs. 5 E-PoG) aufgenommen werden sollen, entsprechen den für die automatisierte Fahrzeugfahndung vorgeschlagenen. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Schliesslich ermächtigt Art. 22b Abs. 6 E-PoG die Kantonspolizei, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit personenbezogene Bildaufnahmen im Einzelfall oder automatisiert bei den Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und von Gemeinden, dem BAZG, dem ASTRA und dem kantonalen Tiefbauamt zu beschaffen. Die Datenbekanntgabe regelt Art. 22b Abs. 6 E-PoG nicht. Sie richtet sich nach Art. 29 E-PoG.

#### **Art. 22d Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehr gemäss Art. 22d PoG ist eine präventive polizeiliche Massnahme, die dem Polizeirecht angehört. Ob und in welcher Form derartige Anordnungen angefochten werden können, regelt demnach das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Erweisen sich die verwaltungsgesetzlichen Regelungen nicht als angemessen, kann der Gesetzgeber im Polizeigesetz davon abweichen. Von dieser Möglichkeit hat er in Art. 22d Abs. 3 E-PoG Gebrauch gemacht, indem er die

Anfechtung der Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts geregelt hat. Wie die Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts anzufechten sind, soll neu im Abschnitt «6a. Rechtsschutz» geregelt werden. Infolgedessen ist Art. 22d Abs. 3 PolG aufzuheben und der entsprechende Rechtsmittelzug in Art. 30d E-PoG zu normieren.

Bei dieser Gelegenheit soll Art. 22d Abs. 2 E-PoG begrifflich an die anderen polizeigesetzlichen Regelungen angepasst werden (vgl. z.B. Art. 21d Abs. 3 PoG). Hierdurch ändert sich die materielle Rechtslage nicht.

### **Art. 27a Datenbeschaffung**

Art. 27a PoG regelt die Datenbeschaffung generalklauselartig. Er erweist sich insofern als revisionsbedürftig, als er öffentliche Organe oder Behörden sowie Private verpflichtet, der Kantonspolizei Daten bekanntzugeben, so weit dies zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe notwendig ist (Art. 27a Abs. 3 PoG). Diese Regelung ist zu weit gefasst. Im Polizeirecht gilt – wie im Verwaltungsrecht im Allgemeinen – das Territorialitätsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass ein Staat grundsätzlich nur innerhalb seines Staatsgebiets Hoheitsgewalt ausüben darf. Der Kanton Graubünden kann folglich nur für die Bündner Behörden und Privatpersonen, die sich im Kanton Graubünden aufhalten, Recht setzen, soweit er hierzu aufgrund des übergeordneten Rechts befugt ist. Der Geltungsbereich von Art. 27a Abs. 3 E-PoG ist folglich auf Privatpersonen, die sich im Kanton Graubünden aufhalten, und die öffentlichen Organe des Kantons Graubünden zu beschränken, d. h. auf die kantonalen, regionalen und kommunalen Organe, die im Kanton Graubünden öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Regierung schlägt vor, den Wortlaut von Art. 27a Abs. 3 E-PoG entsprechend zu präzisieren.

Die automatisierte Datenbekanntgabe soll sodann in Art. 27a Abs. 4 E-PoG geregelt werden. Neu sollen Bündner Polizeibehörden, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, verpflichtet werden, der Kantonspolizei den Zugriff auf polizeiliche Datenbestände mittels Abrufverfahren zu gewähren. Diese Änderung betrifft derzeit nur die Stadtpolizei Chur. Sie begrüßt diese Anpassung. Andere Bündner Polizeibehörden sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

Die weiteren Änderungen, welche die Regierung vorschlägt, sind nur von terminologischer Bedeutung. Die materielle Rechtslage ändert sich hierdurch nicht (vgl. Art. 27a Abs. 1 und 2 E-PoG).

### **Art. 29 Datenbekanntgabe**

Art. 29 PoG regelt die Bekanntgabe von Personendaten. Dieser Vorgang ist aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders heikel, weil Personendaten hiermit den Bereich verlassen, für den sie ursprünglich erhoben wurden, und einem weiteren Empfängerkreis zugänglich gemacht werden.

Art. 29 Abs. 1 PolG regelt die Datenbekanntgabe im Allgemeinen, Art. 29 Abs. 2 PolG die automatisierte Datenbekanntgabe und Art. 29 Abs. 3 PolG die automatisierte Datenbekanntgabe an Gemeinden. Um der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, soll diese Regelungsstruktur verfeinert werden, indem folgende Anwendungsfälle gesondert geregelt werden:

- die Datenbekanntgabe an Private (Art. 29 Abs. 1 E-PoLG);
- die Datenbekanntgabe im Einzelfall auf Anfrage hin oder von Amtes wegen an andere öffentliche Organe (Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup> E-PoLG);
- die automatisierte Datenbekanntgabe an eidgenössische, kantonale und kommunale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (Art. 29 Abs. 2 E-PoLG);
- die automatisierte Datenbekanntgabe an Bündner Polizeiorgane, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören (Art. 29 Abs. 3 E-PoLG).

Die materielle Rechtslage verändert sich durch diese Neustrukturierung nicht.

#### *Automatisierte Datenbekanntgabe an Bündner Polizeibehörden*

Inhaltlich angepasst wird einzig Art. 29 Abs. 3 PolG. Diese Regelung ermächtigt die Kantonspolizei, den Gemeinden Zugriff auf polizeiliche Datenbestände zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Massnahmen erforderlich ist. Diese Regelung ist aktuell nur für die Stadtpolizei Chur von Bedeutung. Diese kann auf bestimmte Datenbestände der Kantonspolizei direkt zugreifen, um polizeiliche Aufgaben zu erfüllen, die ihr von der Kantonspolizei übertragen wurden.<sup>15</sup>

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Art. 29 Abs. 3 PolG zu wenig weit geht. Damit die Stadtpolizei Chur ihre sicherheitspolizeilichen Aufgaben erfüllen kann, ist es erforderlich, dass sie Kenntnis von der aktuellen sicherheitspolizeilichen Lage auf dem Stadtgebiet hat. Hierfür bedarf es einer automatisierten Datenbekanntgabe (z.B. im Hinblick auf die Kontrolle einer Person). Um dies zu ermöglichen, ist Art 29 Abs. 3 E-PoLG insofern anzupassen, als der automatisierte Datenaustausch nicht mehr nur zugelassen wird für polizeiliche Aufgaben, welche die Kantonspolizei der Stadtpolizei Chur übertragen hat, sondern auch für die Erfüllung originärer Aufgaben.

Die zu diesem Zweck vorgeschlagene Neuregelung ist in der Vernehmlassung auf Kritik gestossen, weil sie die automatisierte Datenbekanntgabe in sehr weitgehendem Umfang ermöglicht hätte. Diesem Einwand wurde Rechnung getragen, indem der automatisierte Polizeidatenaustausch – wie bei der Datenbeschaffung – nur für Bündner Polizeibehörden zugelassen wird, welche dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören. Anderen

---

<sup>15</sup> ALBERTINI/CHRISTEN, Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, S. 311.

Bündner Polizeibehörden kann die Kantonspolizei Daten weiterhin im Einzelfall auf Anfrage hin bekanntgeben, soweit dies notwendig ist, damit sie eine ihnen obliegende Poliziaufgabe erfüllen können.

### **Art. 29<sup>bis</sup> Datenaustausch mit Schengen Staaten**

Am 10. Mai 2023 verabschiedete die Europäische Union (EU) die Richtlinie (EU) 2023/9771 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/9771 wird die Schweiz das Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SlaG; SR 362.2) umfassend überarbeiten.<sup>16</sup> Ergänzend dazu stehen die Kantone zur Gewährleistung der Umsetzung dieser Richtlinie in der Pflicht, eigene Rechtsgrundlagen zu schaffen, soweit das SlaG keine Regelung trifft.

Hierzu schlägt die Regierung vor, Art. 29<sup>bis</sup> E-PoG in das Polizeigesetz aufzunehmen. Mit dieser Regelung wird das SlaG für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei für sinngemäss anwendbar erklärt. Art. 29<sup>bis</sup> E-PoG lehnt sich an die Regelung an, welche der Kanton Zürich voraussichtlich in seinem Polizeigesetz verankern wird (§ 54d E-PoG ZH).<sup>17</sup>

### **Art. 29b Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung**

Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, sollen alle Regelungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung in den 3. Abschnittstitel aufgenommen werden. Infolgedessen ist Art. 29b PoG aufzuheben.

### **Art. 30 Einzelheiten**

Das datenschutzrechtliche Auskunfts- und Berichtigungsverfahren ist im Kantonalen Datenschutzgesetz geregelt (Art. 5 des Kantonalen Datenschutzgesetzes [KDSG; BR 171.100]). Sollen die betreffenden Rechte eingeschränkt werden, braucht es eine polizeigesetzliche Regelung. In den Ausführungsbestimmungen können die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen lediglich konkretisiert werden. Derartige Ausführungsbestimmungen sind im Polizeirecht in Bezug auf das Auskunfts- und Berichtigungsverfahren nicht erforderlich. Deshalb soll die Regierung nicht verpflichtet werden, in diesem Bereich Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Art. 30 PoG ist in dieser Hinsicht anzupassen.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Erläuternder Bericht des Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 8. Dezember 2023 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/9771.

<sup>17</sup> Antrag des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 28. August 2024, 5977 Polizeigesetz, S. 23.

### **Art. 30a Aufsicht über die Datenbearbeitung**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Datenbearbeitung im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung nur zulässig, wenn periodisch durch eine unabhängige Stelle deren Rechtmässigkeit überprüft wird (BGE 149 | 218 E. 8.11.2). Eine solche Kontrollpflicht existiert bereits jetzt für polizeiliche Datenbearbeitungen, die sich auf das Schengener Übereinkommen stützen (vgl. Art. 8b BPI). In diesem Bereich kontrolliert die datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle, d.h. die oder der Datenschutzbeauftragte, periodisch, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen des Schengener Übereinkommens eingehalten werden. Die Regierung schlägt vor, eine entsprechende Kontrolle für die automatisierte Fahrzeugfahndung vorzusehen.

Hierzu ist das Polizeigesetz zu ergänzen. Dabei erscheint es nicht sinnvoll, die Kontrollpflicht der datenschutzrechtlichen Aufsichtsstelle auf das Schengener Übereinkommen und die automatisierte Fahrzeugfahndung zu beschränken. Vielmehr soll die datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle alle Datenbearbeitungen der Kantonspolizei periodisch kontrollieren, die ein hohes Risiko für die betroffenen Personen bergen. Um welche Datenbearbeitungen es sich hierbei handelt, soll mit einer beispielhaften Aufzählung veranschaulicht werden (Art. 30a Abs. 2 E-PoLG). Darin ist insbesondere die Datenbearbeitung für die automatisierte Fahrzeugfahndung aufzunehmen.

Die datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle wird die Öffentlichkeit im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts über diese Kontrollen informieren (Art. 8 Abs. 1 lit. g KDSG).

#### **6a. Rechtsschutz**

### **Art. 30b Grundsatz**

Die Regelungen des Polizeigesetzes zählen zum Verwaltungsrecht (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter II.3.3.1.). Trifft die Kantonspolizei auf der Grundlage des Polizeigesetzes Anordnungen, so bestimmt folglich das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, ob und wie diese Anordnungen angefochten werden können, sofern das Polizeigesetz nichts anders vorsieht. Diese Rechtslage ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 VRG. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung haben gezeigt, dass dies unklar ist. Deshalb soll in Art. 30b E-PoLG ausdrücklich die gemäss dem VRG geltende Rechtslage festgehalten werden (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II.3.3.1.).

### **Art. 30c Polizeigewahrsam**

Die Kantonspolizei kann Personen für maximal 24 Stunden in Polizeigewahrsam nehmen, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 1 PoLG erfüllt ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf der gerichtlichen Überprüfung dieser Anordnung von Verfassungswegen kein

verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren vorgeschaltet sein (BGE 136 I 87 E. 6.5.4).

Um dies zu erreichen, schlägt die Regierung vor, die betroffenen Personen zu ermächtigen, den Polizeigewahrsam innert 10 Tagen seit der Anordnung mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht anzufechten (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter II.3.2.). Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet sobald als möglich. Die Gerichtsferien gelten nicht (Art. 30c Abs. 2 E-PoLG). Für das Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

Gleichermassen geregelt werden soll die Rechtsmittelordnung für den polizeilichen Gewahrsam, den die Kantonspolizei auf der Grundlage des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat; BR 613.180) anordnet. Diese Anordnungen können derzeit innert 30 Tagen mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Obergericht angefochten werden (vgl. Ziff. 2 der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat [BR 613.170]). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb der Rechtsmittelzug für die Anordnung des Polizeigewahrsams nach dem Hooligan-Konkordat anders geregelt werden soll als für den Polizeigewahrsam, welchen die Kantonspolizei auf der Grundlage des Polizeigesetzes verfügt. Der Rechtsmittelzug für die Anfechtung der Anordnung des Polizeigewahrsams nach dem Hooligan-Konkordat soll daher gleich ausgestaltet werden wie die Anfechtung des Polizeigewahrsams. Die hierfür erforderliche Regelung ist in Art. 30c Abs. 1 E-PoLG aufzunehmen.

#### **Art. 30d Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts**

Die Beschwerde- bzw. Genehmigungsentscheide, die das kantonale Zwangsmassnahmengericht basierend auf dem Polizeigesetz und dem Hooligan-Konkordat fällt, sind verwaltungsrechtlicher Natur. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege regelt nicht, wie diese Entscheide anzufechten sind. Die massgebliche Rechtsmittelordnung ist deshalb im Polizeigesetz festzulegen.

Nach geltendem Recht können die betreffenden Entscheide mit strafrechtlicher Beschwerde beim Obergericht angefochten werden (vgl. Art. 22b PoLG). Die Regierung schlägt vor, auf diese Regelung zurückzukommen und die Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zu unterstellen. Mit dieser Regelung gilt für das erstinstanzliche Verfahren sowie die nachfolgenden Beschwerdeverfahren jeweils dieselbe Verfahrensordnung. Dadurch wird die Rechtsanwendung erleichtert. Die betreffende Regelung ist in Art. 30d E-PoLG aufzunehmen.

## **2. Fremdänderungen**

### **2.1. Gerichtsorganisationsgesetz**

#### **Art. 59 Zusammensetzung und Stellung**

Gemäss Art. 59 Abs. 1 GOG besteht das kantonale Zwangsmassnahmengericht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Obergerichts aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren (Art. 60 Abs. 1 GOG). Diese Regelung ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Sie entspricht der vormals gültigen Bestimmung (vgl. Art. 33 und Art. 34 aGOG).

Art. 59 Abs. 1 GOG erscheint mit Blick auf die gestiegene Geschäftslast des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts nicht mehr angemessen. Einerseits haben in den vergangenen Jahren die Fallzahlen des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts stetig zugenommen. Andererseits steigt die Komplexität der zu bearbeitenden Fälle. Diese Entwicklungen werden sich in den kommenden Jahren voraussichtlich verstärken, weil dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht – wie auch mit der vorliegenden Revision – zusätzliche verwaltungs(straf)rechtliche Aufgaben zugewiesen werden sollen. Es erscheint daher erforderlich, die Dotation des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts zu erhöhen, damit der Grosse Rat genügend Regionalrichterinnen und Regionalrichter als Mitglied des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts bezeichnen kann.

Die hierfür in das Gerichtsorganisationsgesetz aufzunehmende Regelung lehnt sich an die Regelung an, die das Gerichtsorganisationsgesetz für die Regionalgerichte vorsieht (vgl. Art. 77 GOG). Dementsprechend soll in Art. 59 E-GOG neu nur mehr festgehalten werden, dass dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht mindestens drei Einzelrichterinnen oder Einzelrichter angehören. Die Anzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts legt der Grosse Rat jeweils vor Beginn der Amtsperiode auf Antrag des Obergerichts fest (Art. 59 Abs. 1<sup>bis</sup> E-GOG). Kann das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Geschäftslast nicht mit der für die jeweilige Amtsperiode festgelegten Anzahl Einzelrichterinnen und Einzelrichter bewältigen, erhöht der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter im erforderlichen Umfang (Art. 59 Abs. 1<sup>ter</sup> E-GOG). Dies gilt auch, wenn die personellen Engpässe auf ausserordentliche Umstände zurückzuführen sind, denen bei den Regionalgerichten mit einer Zuwahl zu begegnen ist (Art. 82 ff. GOG).

## **Art. 61 Stellvertretung**

Art. 61 GOG regelt die Stellvertretung der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen. Diese Regelung ist infolge der Neuregelung der Dotation des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts anzupassen. Neu ist festzulegen, wie das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu besetzen ist, wenn dessen Mitglieder wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht als Zwangsmassnahmenrichterperson amten können. Art. 61 Abs. 1 GOG ist entsprechend anzupassen.

## **2.2. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Gemäss Ziff. 2 der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat kann der Polizeigewahrsam innerst 30 Tagen seit der Anordnung beim Obergericht mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Neu soll der Rechtsmittelzug für die Anfechtung des Polizeigewahrsams in Art. 30d E-PoG geregelt werden (vgl. die Ausführungen zu Art. 30d E-PoG). Aufgrund dieser Änderung ist Ziff. 2 der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat aufzuheben.

## **IV. Teilrevision der Polizeiverordnung**

Die Regierung beabsichtigt, aufgrund der Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), die Polizeiverordnung zu revidieren. Sie wird voraussichtlich Ausführungsbestimmungen zur automatisierte Fahrzeugfahndung (Art. 22b ff. E-PoG) sowie zur Verkehrssicherheit (Art. 22b<sup>quater</sup> E-PoG) erlassen und einzelne datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen revidieren.

### *Automatisierte Fahrzeugfahndung*

Die Ausführungsbestimmungen betreffend die automatisierte Fahrzeugfahndung wird die Regierung mutmasslich im Abschnittstitel «5a. Massnahmen» nach Art. 34b PoV einfügen. Dort beabsichtigt sie insbesondere, die Polizeikommandantin bzw. den Polizeikommandanten zu verpflichten, den Einsatz der festinstallierten Bildaufzeichnungsgeräte, die für die automatisierte Fahrzeugfahndung eingesetzt werden, alle fünf Jahre auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Ausserdem soll vorgesehen werden, dass semi-stationäre Bildaufzeichnungsgeräte längstens für einen Monat an demselben Standort eingesetzt werden dürfen.

Festlegen wird die Regierung voraussichtlich auch, wie die Standorte der für die automatisierte Fahrzeugfahndung eingesetzten Bildaufzeichnungsgeräte zu veröffentlichen sind. Schon jetzt führt die Kantonspolizei eine Liste über die betreffenden Standorte. Diese Liste soll sie zukünftig der datenschutzrechtlichen Aufsichtsstelle mitteilen. Die datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle soll die Liste ihrerseits auf ihrer Website publizieren. Damit wird es zukünftig möglich sein, ohne Schwierigkeiten in Erfahrung zu bringen, auf welchen Bündner Strassen die Kantonspolizei Bildaufzeichnungsgeräte für die automatisierte Fahrzeugfahndung einsetzt.

Im Weiteren beabsichtigt die Regierung, die Datenbearbeitung im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung näher zu regeln. So soll vorgeschrieben werden, dass die Kantonspolizei im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung die Kennzeichen von Fahrzeugen, den Ort, das Datum und die Zeit, die Fahrtrichtung sowie die Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen bearbeiten darf. Näher geregelt werden soll sodann die Protokollierung.

Schliesslich soll die Kantonspolizei verpflichtet werden, dem DJSG jährlich Bericht über die Wirksamkeit der automatisierten Fahrzeugfahndung zu erstatten.

#### *Verkehrssicherheit*

Art. 22b<sup>quater</sup> Abs. 4 und 5 E-PoG verlangen, dass die Kantonspolizei die Standorte der hochauflösenden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingesetzt werden, veröffentlicht und periodisch die Zweckmässigkeit des Einsatzes von hochauflösenden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte überprüft. Diese Regelungen wird die Regierung voraussichtlich gleichermassen konkretisieren wie für die automatisierte Fahrzeugfahndung.

#### *Datenschutzrechtliche Anpassungen*

Mit der vorliegenden Revision soll Art. 30 PoG insofern angepasst werden, als die Regierung nicht mehr verpflichtet sein soll, das Auskunfts- und Berichtigungsverfahren in der Polizeiverordnung zu regeln. Infolge dieser Änderung ist Art. 42 PoV aufzuheben.

Im Weiteren sind die Art. 37, Art. 40 und Art. 43 PoV in gewissen Punkten zu bereinigen und punktuell zu ergänzen. Die betreffenden Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht grundlegend überarbeitet.

## **V. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

### **1. Für den Kanton**

Die vorliegende Revision dient primär dazu, die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung und die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter umzusetzen. Die betreffenden Änderungen haben weder personelle noch finanzielle Auswirkungen für den Kanton.

### **2. Für die Gemeinden und Regionen**

Die vorliegende Vorlage hat für die Gemeinden und Regionen weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

## **VI. Gute Gesetzgebung**

Die Gesetzgebung richtet sich konsequent an den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Subsidiarität und der Flexibilität aus. Die gesetzlichen Regelungen sind grundsätzlich auf das Wesentliche beschränkt; Detailregelungen werden – soweit verfassungsrechtlich zulässig – in eine Regierungsverordnung verwiesen. Damit berücksichtigt das vorliegende Gesetzgebungsprojekt den Auftrag Albertin (vgl. GRP August 2015, S. 209 ff.).

## **VII. Inkrafttreten**

Die Teilrevision des Polizeigesetzes, Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts), untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV). Das fakultative Referendum kann innert 90 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates beantragt werden (Art. 17 Abs. 3 KV). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Volksabstimmung durchzuführen. Andernfalls kann die Vorlage nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Die vorliegende Vorlage soll dem Grossen Rat in der Augustsession 2025 zum Beschluss vorgelegt werden. Wird dieser Zeitplan eingehalten, so kann sie frühestens nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, d. h. auf den 1. Januar 2026, in Kraft gesetzt werden.

Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Diese plant, sowohl die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes als auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen, wenn kein Referendum ergriffen wird.

## **VIII. Anträge**

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Teil 2 (Weitere Aktualisierung des Polizeirechts), zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Caduff*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## Anhänge

### 1. Glossar

#### Abrufverfahren

Das Abrufverfahren ist ein automatisiertes Verfahren, in welchem Dritte auf einen Datenbestand greifen können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Datenbekanntgabe im Einzelfall geprüft wird. Bei dieser Form der Datenbekanntgabe entscheidet jeweils die Empfängerin bzw. der Empfänger, welche Personendaten zu welchem Zeitpunkt bezogen werden. Typischerweise erfolgt dies über die Gewährung von Zugriffsrechten auf einen Datenbestand.

#### automatisiert

Als automatisiert wird ein Prozess bezeichnet, der eine Verarbeitung mit technischen Hilfsmittel beinhaltet. Der Begriff «automatisiert» wird als Gegenbegriff zu «manuell» verwendet.

#### bearbeiten

Die Bearbeitung umfasst jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Personendaten (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 5 lit. c DSG). Diese beispielhafte Aufzählung beschreibt den Lebenszyklus der Daten. Hieraus wird ersichtlich, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen über den gesamten Lebenszyklus zu beachten sind.

#### bekanntgeben

Die Bekanntgabe bedeutet das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten. Die Datenbekanntgabe ist eine besondere Form der Datenbearbeitung, da hierdurch Personendaten einer oder mehreren anderen Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

Als Bekanntgabe von Personendaten gelten z.B.:

- das Weiterleiten eines Dokuments, das Personendaten enthält (per E-Mail, Post oder durch ein anderes Kommunikationsmittel);
- die Gewährung von Zugriffsrechten auf ein Dokument mit Personendaten;
- die mündliche Mitteilung von personenbezogene Informationen.

## **besonders schützenswerte Personendaten**

Besonders schützenswerte Personendaten sind eine besondere Kategorie von Personendaten. Sie bergen ein besonders hohes Potenzial für die Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person. Im Kanton Graubünden gelten als besonders schützenswerte Personendaten Informationen betreffend die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, genetische Daten, biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung und Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. 5 lit. c DSG).

## **(unmittelbare) Gefahr**

Eine unmittelbare oder konkrete Gefahr ist eine Sachlage, bei der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass bei ungehindertem Fortgang der Ereignisse ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter eintreten wird oder womöglich bereits eingetreten ist.

## **Personendaten**

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 5 lit. a DSG). Es handelt sich hierbei somit um Informationen, die einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden (z. B. Name und Vorname mitsamt dem Geburtsdatum, AHV-Nummer, Foto, das eine Identifizierung erlaubt). Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, liegen keine Personendaten, sondern Sachdaten vor.

## **Polizeigewahrsam**

Der Polizeigewahrsam ist ein vorübergehender Freiheitsentzug zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für bedeutende Rechtsgüter. Der Polizeigewahrsam – nicht aber das blosse Verbringen auf den Polizeiposten – gilt als Freiheitsentzug. Bei einem Freiheitsentzug sind die Garantien gemäss Art. 31 Abs. 3 BV zu respektieren.

## **Sachdaten**

Sachdaten sind Angaben ohne Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person. Darunter fallen namentlich anonymisierte Angaben zu Personen, bei denen Rück-

schlüsse auf die Identität einer Person ausgeschlossen sind (z.B. Bevölkerung der Schweiz, Teuerungsausgleich, Wahrscheinlichkeit an Brustkrebs zu erkranken). Die Hauptanwendungsfälle sind indessen Informationen, die keinen Bezug zu Personen aufweisen (z.B. die Fläche eines Gebäudes, das Bruttoinlandprodukt, Teuerungsrate).

## 2. Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

<b>ASTRA</b>	Bundesamt für Strassen
<i>UVIAS</i>	<i>Uffizi federal da vias</i>
<i>USTRA</i>	<i>Ufficio federale delle strade</i>
<b>BAZG</b>	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
<i>UDSC</i>	<i>Uffizi federal da la duana e da la segirezza dals cunfins</i>
<i>UDSC</i>	<i>Ufficio federale della dogana e della sicurezza dei confini</i>
<b>BBI</b>	Bundesblatt
<i>FF</i>	<i>Fegl uffizial federal</i>
<i>FF</i>	<i>Foglio federale</i>
<b>BGE</b>	Bundesgerichtsentscheid
<i>DTF</i>	<i>decisiun dal Tribunal federal</i>
<i>DTF</i>	<i>decisione del Tribunale federale</i>
<b>BPI</b>	Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361)
<i>LSIP</i>	<i>Lescha federala davart ils sistems d'infurmaziun da polizia da la Confederaziun (CS 361)</i>
<i>LSIP</i>	<i>legge federale sui sistemi d'informazione di polizia della Confederazione (RS 361)</i>
<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione svizzera (RS 101)</i>
<b>DJSG</b>	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
<i>DGSS</i>	<i>Departament da giusticia, segirezza e sanadad dal Grischun</i>
<i>DGSS</i>	<i>Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni</i>
<b>DSG</b>	Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; SR 235.1)
<i>LPD</i>	<i>Lescha federala davart la proteciun da datas (CS 235.1)</i>
<i>LPD</i>	<i>legge federale sulla protezione dei dati (RS 235.1)</i>
<b>EGzStPO</b>	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (BR 350.100)
<i>LItCPP</i>	<i>Lescha introductiva tar il Cudesch da procedura penala svizzer (DG 350.100)</i>
<i>LACPP</i>	<i>legge d'applicazione del Codice di diritto processuale penale svizzero (CSC 350.100)</i>

<b>GOG</b>	Gerichtsorganisationsgesetz (BR 173.000)
<i>LOG</i>	<i>Lescha davart l'organisazion giudiziala (DG 173.000)</i>
<i>LOG</i>	<i>legge sull'organizzazione giudiziaria (CSC 173.000)</i>
<b>Hooligan-Konkordat</b>	Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (BR 613.180)
<i>Concordat cunter il hooliganissem</i>	<i>Concordat davart las mesuras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport (DG 613.180)</i>
<i>Concordato anti-hooligan</i>	<i>Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive (CSC 613.180)</i>
<b>KKJPD</b>	Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren
<i>CDCGP</i>	<i>Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da giustia e polizia</i>
<i>CDDGP</i>	<i>Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia</i>
<b>KKPKS</b>	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
<i>CCPCS</i>	<i>Conferenza da las cumandantas e dals cumandants da las polizias chantunala da la Svizra</i>
<i>CCPCS</i>	<i>Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della Svizzera</i>
<b>KDSG</b>	Kantonales Datenschutzgesetz (BR 171.100)
<i>LCPD</i>	<i>Lescha chantunala davart la protecziun da datas (DG 171.100)</i>
<i>LCPD</i>	<i>legge cantonale sulla protezione dei dati (CSC 171.100)</i>
<b>KV</b>	Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)
<i>CC</i>	<i>Constituziun dal chantun Grischun (DG 110.100)</i>
<i>Cost. cant.</i>	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (CSC 110.100)</i>
<b>PolG</b>	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (BR 613.000)
<i>LPol</i>	<i>Lescha da polizia dal chantun Grischun (DG 613.000)</i>
<i>LPol</i>	<i>legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (CSC 613.000)</i>
<b>PolV</b>	Polizeiverordnung (BR 613.100)
<i>OPol</i>	<i>Ordinaziun da polizia (DG 613.100)</i>
<i>OPol</i>	<i>ordinanza sulla polizia (CSC 613.100)</i>
<b>RIPOL-Verordnung</b>	Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (SR 361.0)
<i>Ordinaziun da RIPOL</i>	<i>Ordinaziun davart il sistem da retschertga informatisà da la polizia (CS 361.0)</i>
<i>Ordinanza RIPOL</i>	<i>ordinanza sul sistema di ricerca informatizzato di polizia (RS 361.0)</i>
<b>StaG</b>	Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SR 362.2)
<i>LBIS</i>	<i>Lescha federala davart il barat d'infurmaziuns tranter las autoritads da persecuziun penala da la Confederaziun e talas dals auters stadis da Schengen (Lescha davari il barat d'infurmaziuns Schengen, CS 362.2)</i>

<b>LSIS</b>	<i>legge federale sullo scambio di informazioni tra le autorità di perseguimento penale della Confederazione e quelle degli altri Stati Schengen (legge sullo scambio di informazioni con gli Stati Schengen, RS 362.2)</i>
<b>VRG</b>	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)
<i>LGA</i>	<i>Lescha davart la giurisdicziun administrativa (DG 370.100)</i>
<i>LGA</i>	<i>legge sulla giustizia amministrativa (CSC 370.100)</i>
<b>ZGB</b>	Schweizerische Zivilgesetzbuch (SR 210)
<i>CCS</i>	<i>Cudesch civil svizzer (CS 210)</i>
<i>CC</i>	<i>Codice civile svizzero (RS 210)</i>
<b>ZPO</b>	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272)
<i>CPC</i>	<i>Cudesch da procedura civila svizzer (Cudesch da procedura civila; CS 272)</i>
<i>CPC</i>	<i>Codice di diritto processuale civile svizzero (Codice di procedura civile; RS 272)</i>

## **Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —

Geändert: 173.000 | **613.000**

Aufgehoben: —

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 79 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR **613.000** (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 6a (neu)**

Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei wahrt die Informationsrechte der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen.

---

### **Art. 13 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung, **Ermittlungsanfrage und gezielter Kontrolle** im Sinne von ~~Artikel 33 und Artikel 34~~<sup>Artikel 33 und Artikel 34</sup> der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro<sup>1)</sup> ausgeschrieben werden.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei ist zuständig für den Entscheid im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862, wenn Personen nach Artikel 32 Absatz 1 Litera d und Litera e jener Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.

### **Art. 15 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, **soweit dadurch der Zweck des Polizeigewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die Person minderjährig, ist ohne Verzug deren gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.**

### **Art. 21a Abs. 3 (geändert), Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt,— bei präventiven Observationen, verdeckten Vorermittlungen und präventiven technischen Überwachungen, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von ~~Artikel 21a Absatz 1 Litera e und Litera d~~<sup>Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d</sup>.

<sup>4bis</sup> Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen.

### **Art. 21b Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortbestimmung eingesetzt werden.

<sup>1bis</sup> Im Rahmen der präventiven Observation können technische Geräte zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Die Standortdaten dürfen ausschliesslich für die Bestimmung des aktuellen Standorts während der laufenden Observation genutzt und weder gespeichert noch als Beweise in einem Strafverfahren verwendet werden.

### **Art. 22b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

Automatisierte Fahrzeugfahndung

#### **1. Einsatz (Überschrift geändert)**

---

<sup>1)</sup> SR [362.0](#)

---

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann ~~zur Fahndung nach Personen oder Sachen auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge und Kontrollschilder sowie zur Verhinderung, Entdeckung – Fahrzeuginsassen und Verfolgung von Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder Fahrzeuginsassen~~ automatisiert erfassen-, um:

- a) (neu) nach vermissten und entwichenen Personen zu fahnden;
- b) (neu) Verbrechen oder schwere Vergehen durch die Fahndung nach Personen oder Sachen zu erkennen, zu verhindern oder zu verfolgen;
- c) (neu) Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern zu vollziehen;
- d) (neu) andere erhebliche Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Fahndung nach Personen und Sachen abzuwehren.

<sup>2</sup> Sie-Die Kantonspolizei kann Daten gemäss Absatz 1 mit Datenbanken-Ausnahme der biometrischen Daten unmittelbar nach der Datenbeschaffung automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig, mit:

- a) (geändert) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregisterndem nationalen automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL);
- b) (geändert) mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; ~~und dem Informationssystem Verkehrs zulassung, soweit dieses aus dem RIPOL abgefragt werden kann;~~
- b<sup>bis</sup>) (neu) der Fahndungsdatenbank für gestohlene Fahrzeuge von Interpol;
- b<sup>tei</sup>) (neu) dem Schengener Informationssystem;
- c) (geändert) mit konkreten polizeilichen Fahndungsaufträgen, welche eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.

Ergibt der Datenabgleich eine Übereinstimmung, überprüft die Kantonspolizei manuell, ob ein Anwendungsfall gemäss Absatz 1 vorliegt.

<sup>2bis</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Die automatisiert erfassten Kantonspolizei löscht Daten werden vernichtet gemäss Absatz 1 und Absatz 2:

- a) (geändert) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 90 Tagen abgeglichenen Fahndungsdaten: sofort;
- b) (geändert) bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens abgeglichenen Fahndungsdaten:
  1. (neu) nach den Bestimmungen, die für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit gelten, die zur Ausschreibung geführt hat, wenn die Kantonspolizei die ausschreibende Behörde ist;
  2. (neu) in den anderen Fällen 72 Stunden nach der Meldung an die ausschreibende Behörde.

<sup>4</sup> Die Standorte der Bildaufzeichnungsgeräte werden veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt, wo Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden. Sie oder er überprüft die Zweckmässigkeit des Einsatzes der hochauflösenden Bildaufzeichnungsgeräte periodisch.

### **Art. 22b<sup>bis</sup> (neu)**

#### 2. Austausch von Daten

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zu den Zwecken gemäss Artikel 22b Absatz 1 Daten von automatisierten Fahrzeugfahndungssystemen mit folgenden Behörden automatisiert austauschen:

- a) den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b) der Landespolizei Liechtenstein;
- c) dem für Zollwesen und Grenzsicherheit zuständigen Bundesamt.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann dazu Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung dieser Behörden einrichten.

### **Art. 22b<sup>ter</sup> (neu)**

#### 3. Analyse von Daten

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Daten, die durch automatisierte Fahrzeugfahndungssysteme erhoben wurden, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen:

- a) wenn eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht;
- b) um Verbrechen oder schwere Vergehen zu erkennen oder zu verhindern.

<sup>2</sup> Die Analyse von Daten wird durch die Polizeioffizierin oder den Polizeioffizier angeordnet.

### **Art. 22b<sup>quater</sup> (neu)**

#### Verkehrssicherheit

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann auf öffentlichen Strassen hochauflösende Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen und andere technische Hilfsmittel verwenden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann Daten gemäss Absatz 1 unmittelbar nach der Datenbeschaffung automatisiert mit den für Strassenfahrzeuge geltenden technischen Anforderungen abgleichen.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei löscht die Daten gemäss Absatz 1 und Absatz 2 nach 72 Stunden, soweit sie nicht für die Beweissicherung bei einem Verkehrsunfall oder für einen Sicherheitsvorfall benötigt werden.

<sup>4</sup> Die Standorte der hochauflösenden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte werden veröffentlicht.

<sup>5</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt, wo hochauflösende Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden. Sie oder er überprüft die Zweckmässigkeit des Einsatzes von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten periodisch.

---

<sup>6</sup> Die Kantonspolizei kann für die Zwecke gemäss Absatz 1 personenbezogene Bild-aufnahmen bei folgenden Behörden im Einzelfall oder automatisiert beschaffen:

- a) den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b) dem kantonalen Tiefbauamt;
- c) dem Bundesamt für Strassen;
- d) dem für Zollwesen und Grenzsicherheit zuständigen Bundesamt.

**Art. 22d Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen ZwangsmassnahmengesetzesDas kantonale Zwangsmassnahmengericht genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimisses erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 27a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten aus öffentlich zugänglichen, privaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei anderen öffentlichen Organen und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen. Privaten beschaffen, soweit dies notwendig ist, um eine polizeiliche Aufgabe zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie-Die Kantonspolizei kann Daten ausländischer, eidgenössischer, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei ausländischen, eidgenössischen, kantonalen und kantonalen/kommunalen Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen, soweit die automatisierte Datenbeschaffung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei notwendig ist.

<sup>3</sup> Öffentliche Organe oder Behörden des Kantons Graubünden, der Bündner Regionen und Gemeinden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies zur für die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

<sup>4</sup> Bündner Polizeibehörden, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, gewähren der Kantonspolizei den Zugriff auf polizeiliche Datenbestände mittels Abrufverfahren. Andere öffentliche Organe des Kantons, der Bündner Regionen oder Gemeinden können der Kantonspolizei die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

**Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Daten an Dritte weiterleiten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Privatpersonen bekanntgeben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

*Aufzählung unverändert.*

---

<sup>1bis</sup> Die Kantonspolizei kann Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, anderen öffentlichen Organen im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Ersuchen hin bekanntgeben, soweit die Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden öffentlichen Organs notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen an eidgenössische, kantonale und kommunale Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen, soweit die automatisierte Datenbekanntgabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden öffentlichen Organs notwendig ist.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann Gemeinden gewährt Bündner Polizeibehörden, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, Zugriff auf polizeiliche Datenbestände währendim Abrufverfahren, soweit dies die automatisierte Datenbekanntgabe für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Aufgaben einer gesetzlichen Aufgabe der Kantonspolizei oder des empfangenden Polizeiorangs notwendig ist.

### **Art. 29<sup>bis</sup> (neu)**

#### Datenaustausch mit Schengen-Staaten

<sup>1</sup> Für den direkten Informationsaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), findet das Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten<sup>2)</sup> sinngemäss Anwendung.

### **Art. 29b**

#### *Aufgehoben*

### **Art. 30 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungs dauer und Weitergabe der registrierten Daten, sowie deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berichtsverfahrens.

### **Art. 30a (neu)**

#### Aufsicht über die Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle überprüft periodisch, ob die Kantonspolizei die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

<sup>2</sup> Die Prüfung erfolgt risikobasiert. Sie bezieht sich insbesondere auf:

- a) die präventiven Überwachungsmassnahmen;

---

<sup>2)</sup> SR [362.2](#)

- 
- b) die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte;
  - c) die automatisierte Fahrzeugfahndung;
  - d) die Datenbearbeitung im Rahmen des Bedrohungsmanagements.

### **Titel nach Art. 30a (neu)**

#### **6a. Rechtsschutz**

##### **Art. 30b (neu)**

###### **Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Entscheide, welche die Kantonspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes trifft, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3)</sup>, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

##### **Art. 30c (neu)**

###### **Polizeigewahrsam**

<sup>1</sup> Der Polizeigewahrsam gemäss diesem Gesetz und dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen<sup>4)</sup> kann innert zehn Tagen seit der Anordnung beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet so rasch als möglich. Die Gerichtsferien gelten nicht.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>5)</sup>.

##### **Art. 30d (neu)**

###### **Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts**

<sup>1</sup> Entscheide, die das kantonale Zwangsmassnahmengericht auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen trifft, können mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Gerichtsferien gelten nicht.

---

<sup>3)</sup> BR [370.100](#)

<sup>4)</sup> BR [613.180](#)

<sup>5)</sup> BR [370.100](#)

---

## **II.**

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz<sup>6)</sup> (GOG)" BR 173.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

### **Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht im Minimum aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertretern oder Stellvertretern Einzelrichtern.

<sup>1bis</sup> Der Grosse Rat legt jeweils vor Beginn der Amtsperiode auf Antrag des Obergerichts die Gesamtanzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts fest.

<sup>1ter</sup> Kann das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Geschäftslast nicht mit der für die jeweilige Amtsperiode festgelegten Anzahl Einzelrichterinnen und Einzelrichter bewältigen, erhöht der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Einzelrichterinnen und Einzelrichter im erforderlichen Umfang.

### **Art. 61 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter das kantonale Zwangsmassnahmengericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertretung ersetztbesetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

<sup>6)</sup> Die Regierung hat das Gerichtsorganisationsgesetz gestaffelt in Kraft gesetzt (siehe AGS 2023-008 und AGS 2024-003).

## **Lescha da polizia dal chantun Grischun (LPol)**

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	173.000   <b>613.000</b>
Aboli:	–

---

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 79 da la Constituziun chantunala,  
suerter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

### **I.**

Il relasch "Lescha da polizia dal chantun Grischun (LPol)" DG 613.000 (versiun dals 01-01-2025) vegin midà sco suonda:

#### **Art. 6a (nov)**

Uffants e giuvenils

<sup>1</sup> La Polizia chantunala respecta ils basegns da protecziun spezials dals uffants e dals giuvenils. Ella resguarda lur vegliadetgna ed il stadi da lur svilup.

<sup>2</sup> La Polizia chantunala observa ils dretgs da la represchentanza legala dals uffants e dals giuvenils da survegnir infurmaziuns.

---

### **Art. 13 al. 3 (midà), al. 4 (nov)**

<sup>3</sup> Persunas e chaussas pon vegnir publitgadas cun l'intent da far ina registrazion secreta, **ina dumonda d'investigaziun ed ina controlla intenziunada** en il senn da l'artitgel 33 e da l'artitgel 34 —**l'artitgel 33** e da l'ordinaziun —**l'artitgel 34 da l'Ordinaziun** federala davart la part naziunala dal **sistemSistem** d'infurmazion da Schengen (N-SIS) e **davarted** il biro SIRENE<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> La Polizia chantunala è cumpetenta per la decisiun en il senn da l'artitgel 32 alinea 4 da l'Ordinaziun (UE) 2018/1862, sche persunas tenor l'artitgel 32 alinea 1 litera d e litera e da questa ordinaziun ston vegnir publitgadas per lur atgna protecziun.

### **Art. 15 al. 2 (midà)**

<sup>2</sup> La persuna ch'è vegnida prendida en fermanza da polizia sto vegnir infurmada **dal-davart il** motiv da quellaquesta mesira, ed i sto vegnir dada ad-ella **sto survegnir** la pussaivladad —sehe las circumstanças permettan quai— d'infumar ina persuna da sia confidenza, **uschenavant che quai na periclitescia betg l'intent da la fermanza da polizia. Sche la persuna è minorennia, sto vegnir infurmada immediatamain sia represchentanza legala.**

### **Art. 21a al. 3 (midà), al. 4<sup>bis</sup> (nov)**

<sup>3</sup> **La-En cas d'observaziuns preventivas, d'investigaziuns preliminaras secretas e da surveglianzas tecnicas preventivas scroda la** communicaziun tenor l'alinea 2 n'ha betg lieu, sche quai è necessari per proteger interess publics u privats predominants. Resalvà è il consentiment da la **dretgiraDretgira** chantunala da mesiras repressivas en ils cas tenor l'artitgel 21a alinea 1 —litera e —**artitgel 21a alinea 1 litera c e litera-dlitera d.**

<sup>4bis</sup> Il termin da recurs cumenza a currer il mument che la communicaziun è vegnida retschavida.

### **Art. 21b al. 1 (midà), al. 1<sup>bis</sup> (nov)**

<sup>1</sup> D'ina observaziun preventiva sa tracti, sche persunas e chaussas vegnan observadas secretamain en lieus ch'en generalmain accessibels e sch'i vegnan registrads latiers maletgs u il tun. **Per quest intent pon vegnir duvrads instruments teenies per eruir la posizion.**

<sup>1bis</sup> En il rom da l'observaziun preventiva pon vegnir utilisads apparats tecnicos per localisar la posizion. Las datas da la localisaziun dastgan vegnir duvradas mo per eruir la posizion actuala durant l'observaziun currenta e na dastgan ni vegnir arcunadas ni vegnir duvradas sco cumprovas en ina procedura penal.

---

<sup>1)</sup> CS [362.0](#)

---

**Art. 22b al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 2<sup>bis</sup> (abolì), al. 3 (midà), al. 4 (nov), al. 5 (nov)**

Retschertga automatisada da vehichels

**1. applicaziun (Titel midà)**

<sup>1</sup> Per retschertgar persunas u chaussas seo er per impedir, per seuvrir e per perseguitar malfatgs. Sin vias publicas po la Polizia chantunala registrar en moda automatisada vehichels e numers d'immatriculaziun. sco er passagieras e passagiers da vehichels per:

- a) (nov) retschertgar persunas sparidas e persunas fugidas;
- b) (nov) identifitgar, impedir u perseguitar crims u grevs delicts tras la retschertga da persunas u da chaussas;
- c) (nov) exequir scumonds d'access e mesiras repressivas envers persunas estras;
- d) (nov) prevegnir ad auters privels considerabels per l'urden public e per la segirezza publica tras la retschertga da persunas e da chaussas.

<sup>2</sup> Ella Cun excepiun da las datas biometricas po la Polizia chantunala cumpareglier en moda automatisada – immediatamain suenter la procuraziun – las datas tenor l'alinea 1 cun baneas da datas, analisar las datas e las nizzeigar per erear profils da moviment. La cumparegliazion automatisada da datas è admesa:

- a) (midà) eun registers d'investigazium poliziala il sistem da retschertga informatisà da persunas e d'objetsla polizia (RIPOL);
- b) (midà) eun indicaziuns davart ils numers d'immatriculaziun da vehichels da possessuras e possessurs, als quals è vegni retratg u refusà il sistem d'infurmaziun per l'admissiun a la circulaziun, uschenavant che quel po vegnir consultà sur il permess da manischar, eRIPOL;
- b<sup>bis</sup>) (nov) la banca da datas da retschertga dad Interpol per vehichels engulads;
- b<sup>tert</sup>) (nov) il sistem d'infurmaziun da Schengen;
- c) (midà) eun incumbensas da retschertga eonterestapolizialas che adempleschan ina da las premissas tenor l'alinea 1.

En cas che la cumparegliazion da datas mussa ina concordanza, controllescha la Polizia chantunala a maun, sch'i sa tracta d'in cas d'applicaziun tenor l'alinea 1.

<sup>2bis</sup> aboli

<sup>3</sup> Las La Polizia chantunala stizza las datas registradas en moda automatisada vegnan destruidas: tenor l'alinea 1 e l'alinea 2:

- a) (midà) il pli tard suenter 90 dis, sch'i na dat nagina concordanza cun ina banea datas da datas retschertga cumparegliadas: immediatamain;
- b) (midà) tenor las disposiziuns da la procedura administrativa u penala respectiva, sch'i dat ina concordanza cun ina banea datas da datas retschertga cumparegliadas:
  1. (nov) tenor las disposiziuns che valan per l'activitat da la polizia da segirezza, ch'è stada il motiv per la publicaziun, sche la Polizia chantunala è l'autoritat che ha fatg la publicaziun;

---

2. (**nov**) en ils auters cas 72 uras suenter l'annunzia a l'autoritat che ha fatg la publicaziun.

<sup>4</sup> Las posiziuns dals apparats per registrar maletgs veggan publitgadas.

<sup>5</sup> La cumatanda u il cumandant da polizia fixescha ils lieus, nua ch'ils apparats per registrar maletgs veggan utilisads. Ella u el controllescha periodicamain, sche l'utilisaziun dals apparats d'auta resoluziun per registrar maletgs è commensurada.

#### **Art. 22b<sup>bis</sup> (nov)**

2. barat da datas

<sup>1</sup> Per ils intents tenor l'artitgel 22b alinea 1 po la Polizia chantunala barrattar en moda automatisada datas da sistems da retschertga automatisada da vehichels cun las suandardas autoritads:

- a) las autoritads polizialas da la Confederaziun, dals chantuns e da las vischnancas;
- b) la Polizia dal Principadi da Liechtenstein;
- c) l'uffizi federal ch'è cumpetent per ils fatgs da duana e la segirezza dals cunfins.

<sup>2</sup> Per quest intent po la Polizia chantunala endrizzar interfatschas als sistems da retschertga automatisada da vehichels da questas autoritads.

#### **Art. 22b<sup>ter</sup> (nov)**

3. analisa da datas

<sup>1</sup> La Polizia chantunala po analisar las datas, ch'en veggidas registradas tras sistems da retschertga automatisada da vehichels, e duvrar questas datas per crear profils da moviment:

- a) sch'igl exista in grond privel per la segirezza publica e per l'urden public;
- b) per identifitgar u per impedir crims u grevs delictis.

<sup>2</sup> L'analisa da datas vegg ordinada da l'uffiziera u da l'uffizier da polizia.

#### **Art. 22b<sup>quater</sup> (nov)**

Segirezza dal traffic

<sup>1</sup> Sin vias publicas po la Polizia chantunala utilissar apparats d'auta resoluziun per transmetter u per registrar maletgs ed auters medis auxiliars tecnicas, per garantir la segirezza dal traffic.

<sup>2</sup> La Polizia chantunala po cumpareglier en moda automatisada – immediatamain suenter la procurazion – las datas tenor l'alinea 1 cun las pretensiuns tecnicas che valan per vehichels stradals.

<sup>3</sup> Suenter 72 uras stizza la Polizia chantunala las datas tenor l'alinea 1 e l'alinea 2, uschenavant ch'ellas na veggan betg duvradas per seguir las cumprovas d'in accident da traffic u per in incident da segirezza.

---

<sup>4</sup> Las posiziuns dals apparats d'auto resoluziun per transmetter e per registrar maletgs vegnan publitgadas.

<sup>5</sup> La cumandanta u il cumandant da polizia fixescha ils lieus, nua ch'ils apparats d'auto resoluziun per transmetter e per registrar maletgs vegnan utilisads. Ella u el controllescha periodicamain, sche l'utilisaziun dals apparats per transmetter e per registrar maletgs è commensurada.

<sup>6</sup> Per ils intents tenor l'alinea 1 po la Polizia chantunala procurar en il cas singul u en moda automatisada registrazjuns visualas da persunas tar las suandantas autoritads:

- a) las autoritads polizialas da la Confederaziun, dals chantuns e da las vischnancies;
- b) l'Uffizi chantunal da construcziun bassa;
- c) l'Uffizi federal da vias;
- d) l'uffizi federal ch'è cumpetent per ils fatgs da duana e la segirezza dals cunfins.

#### **Art. 22d al. 2 (midà), al. 3 (aboli)**

<sup>2</sup> La dersehadra singula u il dersehader singul da la dretgira **Dretgira** chantunala da mesiras repressivas approvescha questa ordinazion e prenda las mesiras **ch'en** necessarias per mantegnair il secret professiunal.

<sup>3</sup> *aboli*

#### **Art. 27a al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (nov)**

<sup>1</sup> Per ademplir sia incumbensa legala po la polizia **La Polizia** chantunala retschertgar ed acceptar infurmaziuns e po procurar datas da funtaunas accessiblas publicamain, inclusiv **datas personalas spezialmain sensiblas**, tar auters organs publics u tar persunas privatas ed uffizialas, uschenavant che quai è necessari per ademplir ina incumbensa poliziala.

<sup>2</sup> Ella po acceptar u dumandar en **En** la procedura d'invista po la Polizia chantunala dumandar datas, inclusiv **datas personalas spezialmain sensiblas**, d'autoritads da polizia, d'autoritads da persecuziun penal e d'autoritads administrativas estras, federalas e chantunals e communalas, uschenavant che la **procurazion automatisada da datas** è necessaria per ademplir ina incumbensa legala da la Polizia chantunala.

<sup>3</sup> Organs publics u autoritads publicas dal chantun **Grischun, da las regiuns e da las vischnancias grischunas** sco er persunas privatas communityeschan datas a la **polizia Polizia** chantunala, sche **datas, inclusiv datas personalas spezialmain sensiblas, uschenavant che** quellas èn necessarias per ademplir las incumbensas polizialas. Els pon render accessiblas las datas en la procedura d'invista ina incumbensa poliziala.

---

<sup>4</sup> Las autoritads polizialas dal Grischun, che fan part dal Concordat da polizia da la Svizra Orientala, concedan a la Polizia chantunala l'access ad effectivs da datas polizialas tras la procedura d'invista. Auters organs publics dal chantun, da las regiuns u da las vischnancies grischunas pon render accessiblas las datas a la Polizia chantunala tras la procedura d'invista.

#### **Art. 29 al. 1 (midà), al. 1<sup>bis</sup> (nov), al. 2 (midà), al. 3 (midà)**

<sup>1</sup> La polizia Polizia chantunala po trametter ~~datas~~ communitgar a terzas persunas, ~~privatas datas, inclusiv datas persunalas spezialmain sensiblas,~~ uschenavant che quai è previs tenor la lescha u indispensabel per:

*Enumeraziun senza midadas.*

<sup>1bis</sup> La Polizia chantunala po communitgar en il cas singul d'uffizi u sin dumonda datas, inclusiv datas persunalas spezialmain sensiblas, ad auters organs publics, uschenavant che la communicazion da datas è necessaria per ademplir ina incumbensa legala da la Polizia chantunala u da l'organ public che retschaiva las datas.

<sup>2</sup> La communicazion da datas ad autres ~~Ad~~ autoritads echantunala seo er a las autoritads federalas da polizia e da persecuzion penala po er avair lieu ~~federalas, chantunala e communalas~~ pon las datas vegnir communitgadas en moda automatisada, uschenavant che la communicazion automatisada da datas è necessaria per ademplir ina incumbensa legala da la Polizia chantunala u da l'organ public che retschaiva las datas.

<sup>3</sup> La polizia Polizia chantunala po eoneeder conceda a las vischnancies l'aecess autoritads polizialas dal Grischun, che fan part dal Concordat da polizia da la Svizra Orientala, access ad effectivs da datas polizialas, sehe quai tras la procedura d'invista, uschenavant che la communicazion automatisada da datas è necessaria per ademplir ineumbensas polizialas delegadas a quellasina incumbensa legala da la Polizia chantunala u da l'organ da polizia che retschaiva las datas.

#### **Art. 29<sup>bis</sup> (nov)**

Barat da datas cun stadis da Schengen

<sup>1</sup> Per il barat d'infurmaziuns direct cun autoritads da polizia e da persecuzion penala d'auters stadis, ch'èn colliads cun la Svizra tras ina da las cunvegnas d'associazion a la reglamentaziun da Schengen (stadis da Schengen), vegn applitgada confurm al senn la Lescha federala davart il barat d'infurmaziuns tranter las autoritads da persecuzion penala da la Confederaziun e talas dals auters stadis da Schengen<sup>2).</sup>

#### **Art. 29b**

*aboli*

---

<sup>2)</sup> CS [362.2](#)

---

### **Art. 30 al. 1 (midà)**

<sup>1</sup> La ~~regezza~~**Regenza** regla ils detagls da la ~~transmissiun~~**l'elavuraziun** da datas, en spezial aregard ~~la sortil gener~~, la dimensiu, l'autorisaziun d'access, la durada da conservaziun e la transmissiun da las datas registradas, ~~fur extinezion~~sco er ~~la~~ proœcedura d'infurmazиun e da reetifieaziun~~lur extincziun~~.

### **Art. 30a (nov)**

Surveglianza da l'elavuraziun da datas

<sup>1</sup> Il post da surveglianza controllescha periodicamain, sche la Polizia chantunala observa las prescripcиuns dal dretg davart la protecziun da datas.

<sup>2</sup> La controlla s'orientescha a las ristgas. Ella sa referescha en spezial a:

- a) las mesiras da surveglianza preventivas;
- b) la surveglianza secreta da lieus generalmain accessibels;
- c) la retschertga automatisada da vehichels;
- d) l'elavuraziun da datas en il rom dal management da smanatschas.

### **Titel suenter Art. 30a (nov)**

#### **6a. Protecziun giuridica**

### **Art. 30b (nov)**

Princip

<sup>1</sup> La protecziun giuridica cunter decisiuns che la Polizia chantunala prenda sin basa da questa lescha, sa drizza tenor la Lescha davart la giurisdicziun administrativa<sup>3)</sup>, uschenavant che questa lescha na prevesa nagut auter.

### **Art. 30c (nov)**

Fermanza da polizia

<sup>1</sup> Cunter la fermanza da polizia tenor questa lescha e tenor il Concordat davart las mesiras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport<sup>4)</sup> poi vegnir fatg recurs giudizial administrativ tar la Dretgira chantunala da mesiras repressivas, e quai entaifer 10 dis dapi l'ordinaziun.

<sup>2</sup> La Dretgira chantunala da mesiras repressivas decida uschè svelt sco pussaivel. Las vacanzas da dretgira na valan betg.

<sup>3</sup> Per la procedura da recurs valan dal rest las regulaziuns da la Lescha davart la giurisdicziun administrativa<sup>5)</sup>.

---

<sup>3)</sup> DG [370.100](#)

<sup>4)</sup> DG [613.180](#)

<sup>5)</sup> DG [370.100](#)

---

## **Art. 30d (nov)**

Decisiuns da la Dretgira chantunala da mesiras repressivas

<sup>1</sup> Cunter decisiuns che la Dretgira chantunala da mesiras repressivas prenda sin basa da questa lescha e sin basa dal Concordat davart las mesiras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport, poi vegnir fatg recurs giudizial administrativ tar la Dretgira superiura.

<sup>2</sup> Las vacanzas da dretgira na valan betg.

## **II.**

Il relasch "Lescha davart l'organisaziun giudiziala<sup>6)</sup> (LOG)" DG [173.000](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

### **Art. 59 al. 1 (midà), al. 1<sup>bis</sup> (nov), al. 1<sup>ter</sup> (nov)**

<sup>1</sup> La Dretgira chantunala da mesiras repressivas sa cumpona ~~d'ina derschadra singula u d'in derschader singul seo er almain da duas substitutas trais derschadras singulas u substitutsderschaders singuls.~~

<sup>1bis</sup> Sin proposta da la Dretgira superiura fixescha il Cussegl grond mintgamai avant il cumenzament da la perioda d'uffizi il dumber total da derschadras singulas e derschaders singuls da la Dretgira chantunala da mesiras repressivas.

<sup>1ter</sup> Sche la Dretgira chantunala da mesiras repressivas na vegn betg da liquidar la chargia da lavour ordinaria cun il dumber da derschadras singulas e derschaders singuls fixà per la perioda d'uffizi respectiva, auza il Cussegl grond il dumber da derschadras singulas e derschaders singuls en la dimensiun necessaria sin proposta da la Dretgira superiura.

### **Art. 61 al. 1 (midà)**

<sup>1</sup> Sche la ~~derschadra singula u il derschader singul~~ **Dretgira chantunala da mesiras repressivas** na po betg vegnir ~~remplazzà tras ina substituziùn ocupada~~ per motivs d'impediment u da recusaziun, designescha la Dretgira superiura la substituziun or dal circul da las commembras e dals commembers da las dretgiras regiunalas en uffizi principal che presidieschan ina chombra penala e che n'appartegnan betg a la Dretgira chantunala da mesiras repressivas.

## **III.**

Nagini aboliziuns d'auters relaschs.

---

<sup>6)</sup> La Regenza ha mess en vigur la Lescha davart l'organisaziun giudiziala en etappas (guardar CUL 2023-008 e CUL 2024-003).

---

## **IV.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.  
La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.



## **Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (LPol)**

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –

Modificato: 173.000 | **613.000**

Abrogato: –

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 79 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### **I.**

L'atto normativo "Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (LPol)" CSC 613.000 (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

#### **Art. 6a (nuovo)**

Bambini e adolescenti

<sup>1</sup> La Polizia cantonale rispetta i particolari bisogni di protezione dei bambini e degli adolescenti. Essa tiene conto della loro età e del loro grado di sviluppo.

<sup>2</sup> La Polizia cantonale tutela i diritti d'informazione dei rappresentanti legali di bambini e adolescenti.

---

#### **Art. 13 cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (nuovo)**

<sup>3</sup> Persone e oggetti possono essere segnalati ai fini di una sorveglianza discreta, **di un controllo d'indagine e di un controllo mirato** ai sensi dell'articolo 33 e dell'articolo 34 dell'ordinanza federale sulla parte nazionale del Sistema d'informazione di Schengen (N-SIS) e sull'ufficio SIRENE<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> La Polizia cantonale è competente per la decisione ai sensi dell'articolo 32 capoverso 4 del regolamento (UE) 2018/1862, se persone di cui all'articolo 32 capoverso 1 lettera d e lettera e di tale ordinanza devono essere segnalate ai fini della loro tutela.

#### **Art. 15 cpv. 2 (modificato)**

<sup>2</sup> La persona presa in custodia va informata sul motivo di questo provvedimento ~~questa misura e se le circostanze lo consentono deve esserne offerta l'opportunità~~ l'opportunità di informare una persona di sua fiducia, **nella misura in cui ciò non pregiudichi lo scopo della custodia di polizia. Se la persona è minorenne, occorre informare senza indugio i suoi rappresentanti legali.**

#### **Art. 21a cpv. 3 (modificato), cpv. 4<sup>bis</sup> (nuovo)**

<sup>3</sup> La comunicazione secondo il capoverso 2 viene tralasciata **in caso di osservazioni preventive, inchieste preliminari mascherate e sorveglianze tecniche preventive**, se ciò è necessario per salvaguardare interessi pubblici o privati preponderanti. È fatto salvo il consenso del giudice cantonale dei provvedimenti coercitivi nei casi di cui all'articolo 21a capoverso 1 lettera e e lettera d **articolo 21a capoverso 1 lettera c e lettera d.**

<sup>4bis</sup> Il termine di ricorso decorre dalla ricezione della comunicazione.

#### **Art. 21b cpv. 1 (modificato), cpv. 1<sup>bis</sup> (nuovo)**

<sup>1</sup> Si è in presenza di un'osservazione preventiva se persone e oggetti vengono osservati in segreto in luoghi accessibili al pubblico e vengono effettuate registrazioni su supporto visivo o sonoro. ~~A tale scopo possono essere impiegati strumenti tecnici per la localizzazione.~~

<sup>1bis</sup> Nel quadro dell'osservazione preventiva possono essere impiegati apparecchi tecnici per determinare la posizione. I dati relativi alla posizione possono essere utilizzati esclusivamente per determinare la posizione attuale durante l'osservazione in corso e non possono essere salvati né utilizzati quali prove in un procedimento penale.

---

<sup>1)</sup> RS [362.0](#)

---

**Art. 22b cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 2<sup>bis</sup> (abrogato), cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (nuovo), cpv. 5 (nuovo)**

Ricerca automatizzata di veicoli

### **1. Intervento (titolo modificato)**

<sup>1</sup> ~~La Su strade pubbliche la Polizia cantonale può registrare in maniera automatizzata i-veicoli e le-targhe di controllo per la ricerca nonché occupanti di persone ed oggetti nonché per impedire, individuare e perseguire reati-veicoli al fine di:~~

- a) (nuova) cercare persone scomparse ed evase;
- b) (nuova) riconoscere, impedire o perseguire crimini o delitti gravi mediante la ricerca di persone od oggetti;
- c) (nuova) dare esecuzione a misure di respingimento e coercitive nei confronti di stranieri;
- d) (nuova) impedire altri pericoli notevoli per l'ordine e la sicurezza pubblici mediante la ricerca di persone e oggetti.

<sup>2</sup> ~~Può Fatta eccezione per i dati biometrici, immediatamente dopo la raccolta di dati la Polizia cantonale può raffrontare e analizzare in maniera automatizzata i dati con banche dati e utilizzarli per creare dei profili di movimento. È ammesso il raffronto automatizzato di dati cui al capoverso 1 con:~~

- a) (modificata) con repertorio il sistema di polizia delle persone segnalate e della ricerca informatizzato di oggetti polizia (RIPOL) nazionale;
- b) (modificata) con indicazioni relative a targhe di controllo di veicoli al sistema d'informazione sull'ammissione alla circolazione, nella misura in cui detentori è stata revocata o negata la licenza di condurre; esso possa essere consultato nel RIPOL;
- b<sup>bis</sup>) (nuova) la banca dati di Interpol per la ricerca di veicoli rubati;
- b<sup>ter</sup>) (nuova) il sistema d'informazione di Schengen;
- c) (modificata) con mandati ordini di ricerca emanati dalla polizia che soddisfano uno dei presupposti di cui al capoverso 1.

Se dal raffronto dei dati risulta una corrispondenza, la Polizia cantonale verifica manualmente se si è in presenza di un caso di applicazione conformemente al capoverso 1.

<sup>2bis</sup> Abrogato

<sup>3</sup> ~~La Polizia cantonale elimina i dati rilevati in maniera automatizzata vengono di- struttivamente conformemente al capoverso 1 e al capoverso 2:~~

- a) (modificata) al più tardi dopo 90 giorni in caso di mancato riscontro mancata corrispondenza con una banca dati dati segnaletici raffrontati: subito;
- b) (modificata) in caso di riscontro corrispondenza con una banca dati, secondo le disposizioni della corrispondente procedura amministrativa o penale: segnaletici raffrontati:
  1. (nuova) secondo le disposizioni che si applicano all'attività di polizia di sicurezza che ha condotto alla segnalazione se la Polizia cantonale è l'autorità segnalante;

- 
2. (nuova) negli altri casi, 72 ore dopo la segnalazione all'autorità segnalante.

<sup>4</sup> Le ubicazioni degli apparecchi per la registrazione di immagini vengono rese pubbliche.

<sup>5</sup> Il comandante di polizia stabilisce dove vengono impiegati apparecchi per la registrazione di immagini. Verifica periodicamente se l'impiego di apparecchi per la registrazione di immagini ad alta risoluzione sia opportuno.

#### **Art. 22b<sup>bis</sup> (nuovo)**

##### 2. Scambio di dati

<sup>1</sup> Per gli scopi conformemente all'articolo 22b capoverso 1 la Polizia cantonale può scambiare in maniera automatizzata dati di sistemi automatizzati per la ricerca di veicoli con le seguenti autorità:

- a) autorità di polizia della Confederazione, dei Cantoni e dei comuni;
- b) Polizia del Principato del Liechtenstein;
- c) Ufficio federale competente per le dogane e la sicurezza dei confini.

<sup>2</sup> A questo scopo la Polizia cantonale può creare interfacce con i sistemi automatizzati per la ricerca di veicoli di queste autorità.

#### **Art. 22b<sup>ter</sup> (nuovo)**

##### 3. Analisi di dati

<sup>1</sup> La Polizia cantonale può analizzare i dati rilevati da sistemi automatizzati per la ricerca di veicoli e utilizzarli per creare dei profili di movimento:

- a) in presenza di un grave pericolo per la sicurezza e l'ordine pubblici;
- b) per riconoscere o impedire crimini o delitti gravi.

<sup>2</sup> L'analisi dei dati viene disposta dall'ufficiale di polizia.

#### **Art. 22b<sup>quater</sup> (nuovo)**

##### Sicurezza della circolazione

<sup>1</sup> Sulle strade pubbliche la Polizia cantonale può impiegare apparecchi per la trasmissione o la registrazione di immagini ad alta risoluzione e utilizzare altri mezzi ausiliari tecnici al fine di garantire la sicurezza della circolazione.

<sup>2</sup> Immediatamente dopo la raccolta di dati la Polizia cantonale può raffrontare in maniera automatizzata i dati di cui al capoverso 1 con i requisiti tecnici vigenti per i veicoli stradali.

<sup>3</sup> La Polizia cantonale elimina i dati di cui al capoverso 1 e al capoverso 2 dopo 72 ore, nella misura in cui essi non siano necessari per l'assicurazione delle prove in caso di incidente stradale o per un incidente di sicurezza.

<sup>4</sup> Le ubicazioni degli apparecchi di trasmissione e per la registrazione di immagini ad alta risoluzione vengono rese pubbliche.

---

<sup>5</sup> Il comandante di polizia decide dove vengono impiegati apparecchi per la trasmissione e la registrazione di immagini ad alta risoluzione. Verifica periodicamente se l'impiego di apparecchi per la trasmissione e la registrazione di immagini sia opportuno.

<sup>6</sup> Per gli scopi di cui al capoverso 1 la Polizia cantonale può acquisire nel singolo caso o in maniera automatizzata registrazioni visive personali presso le seguenti autorità:

- a) autorità di polizia della Confederazione, dei Cantoni e dei comuni;
- b) Ufficio tecnico cantonale;
- c) Ufficio federale delle strade;
- d) Ufficio federale competente per le dogane e la sicurezza dei confini.

**Art. 22d cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (abrogato)**

<sup>2</sup> Il giudice ~~unico~~ cantonale dei provvedimenti coercitivi autorizza questa disposizione e adotta i provvedimenti necessarie misure necessarie per il rispetto del segreto professionale.

<sup>3</sup> Abrogato

**Art. 27a cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (nuovo)**

<sup>1</sup> Per adempiere al mandato conferitole dalla legge, la La Polizia cantonale può rilevare e ricevere informazioni e acquisire dati da fonti accessibili al pubblico, private, inclusi dati personali degni di particolare protezione, presso altri organi pubblici e ufficiali presso privati, nella misura in cui ciò sia necessario per adempire un compito di polizia.

<sup>2</sup> Essa può ricevere o richiedere nella Nella procedura di richiamo la Polizia cantonale può richiedere dati, inclusi dati personali degni di particolare protezione, ad autorità di polizia, d'azione di perseguitamento penale e amministrative estere, federali e, cantonali e comunali, nella misura in cui l'acquisizione automatizzata di dati sia necessaria per l'adempimento di un compito della Polizia cantonale previsto dalla legge.

<sup>3</sup> Organi pubblici e autorità del Cantone dei Grigioni, delle regioni e dei comuni grigionesi nonché privati comunicano dati, inclusi dati personali degni di particolare protezione, alla Polizia cantonale, nella misura in cui ciò sia necessario per l'adempimento del di un compito di polizia. Essi possono rendere accessibili i dati nella procedura di richiamo.

<sup>4</sup> Le autorità grigionesi di polizia che hanno aderito al Concordato di polizia della Svizzera orientale concedono alla Polizia cantonale l'accesso a dati di polizia mediante procedura di richiamo. Altri organi pubblici del Cantone, delle regioni o dei comuni grigionesi possono rendere accessibili i dati alla Polizia cantonale nella procedura di richiamo.

---

## **Art. 29 cpv. 1 (modificato), cpv. 1<sup>bis</sup> (nuovo), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)**

<sup>1</sup> La Polizia cantonale può ~~trasmettere e comunicare~~ dati a terzi, qualora privati, inclusi dati personali degni di particolare protezione, nella misura in cui ciò sia previsto dalla legge oppure indispensabile per:

*Elenco invariato.*

<sup>1bis</sup> Nel caso singolo la Polizia cantonale può, d'ufficio o su richiesta, comunicare dati, inclusi dati personali degni di particolare protezione, ad altri organi pubblici, nella misura in cui la comunicazione di dati sia necessaria per l'adempimento di un compito previsto dalla legge della Polizia cantonale o dell'organo pubblico destinatario.

<sup>2</sup> La comunicazione dei dati alle altre ~~ad~~ autorità di polizia e d'azione e di perseguimento penale ~~federali~~, cantonali ~~e nonché federali e comunali~~ può avvenire anche in maniera automatizzata nella misura in cui la comunicazione automatizzata di dati sia necessaria per l'adempimento di un compito previsto dalla legge della Polizia cantonale o dell'organo pubblico destinatario.

<sup>3</sup> La Polizia cantonale può concedere accesso a dati di polizia che hanno aderito al Concordato di polizia della Svizzera orientale e la comunicazione automatizzata di dati sia necessaria per l'adempimento di compiti un compito previsto dalla legge della Polizia cantonale o dell'organo di polizia delegato destinatario.

## **Art. 29<sup>bis</sup> (nuovo)**

Scambio di dati con Stati Schengen

<sup>1</sup> Per lo scambio diretto di informazioni con le autorità di polizia e di perseguimento penale di altri Stati legati alla Svizzera mediante uno degli accordi di associazione a Schengen (Stati Schengen) trova applicazione per analogia la legge federale sullo scambio di informazioni tra le autorità di perseguimento penale della Confederazione e quelle degli altri Stati Schengen<sup>2).</sup>

## **Art. 29b**

*Abrogato*

## **Art. 30 cpv. 1 (modificato)**

<sup>1</sup> Il Governo disciplina i dettagli dell'elaborazione dell'elaborazione dei dati, segnatamente per quanto concerne il tipo, l'estensione riguarda la tipologia, l'entità, il diritto d'accesso, la durata della conservazione e la trasmissione dei dati registrati, la loro cancellazione, nonché la procedura di informazione e di correzione loro eliminazione.

---

<sup>2)</sup> RS [362.2](#)

---

### **Art. 30a (nuovo)**

Vigilanza sull'elaborazione dei dati

<sup>1</sup> L'organo di vigilanza verifica periodicamente il rispetto delle direttive in materia di protezione dei dati da parte della Polizia cantonale.

<sup>2</sup> La verifica avviene in base al rischio. Essa si riferisce in particolare:

- a) alle misure preventive di sorveglianza;
- b) alla sorveglianza nascosta di luoghi accessibili al pubblico;
- c) alla ricerca automatizzata di veicoli;
- d) all'elaborazione dei dati nel quadro della gestione delle minacce.

### **Titolo dopo Art. 30a (nuovo)**

#### **6a. Protezione giuridica**

### **Art. 30b (nuovo)**

Principio

<sup>1</sup> La protezione giuridica contro decisioni adottate dalla Polizia cantonale sulla base della presente legge si conforma alla legge sulla giustizia amministrativa<sup>3)</sup>, per quanto la presente legge non preveda nulla di diverso.

### **Art. 30c (nuovo)**

Custodia di polizia

<sup>1</sup> La custodia di polizia conformemente alla presente legge e al Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive<sup>4)</sup> può essere impugnata dinanzi al giudice cantonale dei provvedimenti coercitivi con ricorso di diritto amministrativo entro 10 giorni dalla disposizione.

<sup>2</sup> Il giudice cantonale dei provvedimenti coercitivi decide quanto prima. Non valgono le ferie giudiziarie.

<sup>3</sup> Per il resto per la procedura di ricorso fanno stato le regolamentazioni della legge sulla giustizia amministrativa<sup>5)</sup>.

### **Art. 30d (nuovo)**

Decisioni del giudice cantonale dei provvedimenti coercitivi

<sup>1</sup> Le decisioni adottate dal giudice cantonale dei provvedimenti coercitivi sulla base della presente legge e del Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive possono essere impugnate dinanzi al Tribunale d'appello con ricorso amministrativo.

<sup>2</sup> Non valgono le ferie giudiziarie.

---

<sup>3)</sup> CSC [370.100](#)

<sup>4)</sup> CSC [613.180](#)

<sup>5)</sup> CSC [370.100](#)

---

## II.

L'atto normativo "Legge sull'organizzazione giudiziaria<sup>6)</sup> (LOG)" CSC 173.000 (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

### **Art. 59 cpv. 1 (modificato), cpv. 1<sup>bis</sup> (nuovo), cpv. 1<sup>ter</sup> (nuovo)**

<sup>1</sup> L'ufficio cantonale del giudice dei provvedimenti coercitivi è composto da ~~un giudice unico nonché da due supplentalmeno tre giudici unici.~~

<sup>1bis</sup> Prima dell'inizio di ogni periodo di carica, su richiesta del Tribunale d'appello il Gran Consiglio stabilisce il numero totale di giudici unici che compongono l'ufficio cantonale del giudice dei provvedimenti coercitivi.

<sup>1ter</sup> Se l'ufficio cantonale del giudice dei provvedimenti coercitivi non è in grado di far fronte alla mole di lavoro con il numero di giudici unici stabilito per il rispettivo periodo di carica, su richiesta del Tribunale d'appello il Gran Consiglio aumenta il numero di giudici unici nella misura necessaria.

### **Art. 61 cpv. 1 (modificato)**

<sup>1</sup> Se a seguito di motivi di impedimento o di ricusa ~~il giudice unico non può essere sostituito da un supplente non è possibile occupare l'ufficio cantonale del giudice dei provvedimenti coercitivi~~, il Tribunale d'appello designa il supplente tra i giudici a titolo principale dei tribunali regionali che sono a capo di una camera penale e che non fanno parte dell'ufficio cantonale del giudice dei provvedimenti coercitivi.

## III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

## IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

---

<sup>6)</sup> Il Governo ha posto in vigore a tappe la legge sull'organizzazione giudiziaria (vedi AGS 2023-008 e AGS 2024-003).

# **Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom 29. August 2008

---

Der Grosse Rat des Kantons<sup>1)</sup>

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Mai 2008<sup>3)</sup>

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>4)</sup> bei.
- 1a. Der Kanton Graubünden genehmigt die Änderungen vom 2. Februar 2012/31. Januar 2014 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>5)</sup>.
2. ...
3. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erklären<sup>6)</sup>.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> GRP 2008/2009, 95

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 15

<sup>4)</sup> BR 613.180

<sup>5)</sup> Mit RB vom 26. Mai 2015 rückwirkend auf den 21. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

<sup>6)</sup> Mit Beschluss vom 20. Januar 2009 hat die Regierung den Beitritt erklärt.

## **Participaziun dal chantun Grischun al concordat davart las mesiras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport**

dals 29 d'avust 2008

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun<sup>1)</sup>

sa basond sin l'art. 32 al. 2 da la constituziun chantunala<sup>2)</sup>,  
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 da matg 2008<sup>3)</sup>,

concluda:

1. Il chantun Grischun sa participescha al concordat dals 15 da november 2007<sup>4)</sup> davart las mesiras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport.
- 1a. Il chantun Grischun approvescha las midadas dals 2 da favrer 2012/31 da schaner 2014 dal concordat davart las mesiras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport dals 15 da november 2007<sup>5)</sup>.
2. ...
3. La regenza vegn autorisada da declarar la participaziun al concordat davart las mesiras cunter la violenza a chaschun d'occurrenzas da sport.<sup>6)</sup>
4. Las cifras 1 fin 3 da quest conclus suttastattan al referendum facultativ.

---

<sup>1)</sup> PCG 2008/2009, 95

<sup>2)</sup> DG 110.100

<sup>3)</sup> pagina 15

<sup>4)</sup> DG 613.180

<sup>5)</sup> messa en vigur retroactivamain cun CR dals 26 da matg 2015 per il 21 da matg 2015

<sup>6)</sup> cun il conclus dals 20 da schaner 2009 ha la regenza declarà la participaziun

## **Adesione del Cantone dei Grigioni al Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive**

del 29 agosto 2008

---

Il Gran Consiglio del Cantone<sup>1)</sup>,

visto l'art. 32 cpv. 2 della Costituzione cantonale<sup>2)</sup>;

visto il messaggio del Governo del 20 maggio 2008<sup>3)</sup>,

decide:

1. Il Cantone dei Grigioni aderisce al Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive del 15 novembre 2007<sup>4)</sup>.
- 1a. Il Cantone dei Grigioni approva le modifiche del 2 febbraio 2012/31 gennaio 2014 del Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive del 15 novembre 2007<sup>5)</sup>.
2. ...
3. Il Governo viene autorizzato a dichiarare l'adesione al Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive<sup>6)</sup>.
4. I numeri da 1 a 3 della presente decisione sono soggetti a referendum facoltativo.

---

<sup>1)</sup> PGC 2008/2009, 95

<sup>2)</sup> CSC 110.100

<sup>3)</sup> pagina 15

<sup>4)</sup> CSC 613.180

<sup>5)</sup> Posta in vigore con DG del 26 maggio 2015 con effetto retroattivo al 21 maggio 2015

<sup>6)</sup> Con decreto del 20 gennaio 2009 il Governo ha dichiarato l'adesione



## Auszug Geltendes Recht

### Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Vom 20. Oktober 2004 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004<sup>2)</sup>,

beschliesst:

### 3. Polizeiliche Massnahmen

#### Art. 13 Ausschreibung

<sup>1)</sup> Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn:

- a) die Gesetzgebung es vorsieht;
- b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;
- d) sie vermisst wird;
- e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;
- f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.

<sup>2)</sup> Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.

<sup>3)</sup> Personen und Sachen können zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und Artikel 34 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro<sup>3)</sup> ausgeschrieben werden. \*

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

<sup>2)</sup> Seite 859

<sup>3)</sup> SR [362.0](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## Art. 15 Polizeigewahrsam

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder die psychische Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beiseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
- b) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

## Art. 21a \* Präventive Überwachungsmassnahmen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits vor der Aufnahme von gerichtspolizeilichen Ermittlungen den Einsatz anordnen von:

- a) präventiven Observationen;
- b) präventiven verdeckten Fahndungen;
- c) verdeckten Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 286 Absatz 2 der Strafprozeßordnung geht;
- d) präventiven technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozeßordnung geht.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei teilt der von einer präventiven Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.

<sup>3</sup> Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d.

<sup>4</sup> Der Entscheid über die Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungsmassnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben.

<sup>5</sup> Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungsmassnahmen verweist, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

#### **Art. 21b \*** 2. Präventive Observation

<sup>1</sup> Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Präventive Observationen ordnet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier an.

<sup>3</sup> Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.

#### **Art. 22b \*** Automatisierte Fahrzeugfahndung \*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder automatisiert erfassen. \*

<sup>2</sup> Sie kann Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig: \*

- a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) \* mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Hältern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und
- c) \* mit konkreten Fahndungsaufträgen.

<sup>2bis</sup> Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 90 Tagen verwenden zur: \*

- a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen;
- b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

<sup>3</sup> Die automatisiert erfassten Daten werden vernichtet: \*

- a) \* bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 90 Tagen;
- b) \* bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

#### **Art. 22d \*** Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs<sup>4)</sup> an.

---

<sup>4)</sup> SR 780.1

<sup>2</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengesichts genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss. \*

## 5. Orientierung der Öffentlichkeit

### Art. 26 Information

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. \*

### Art. 26a \* Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Kantonspolizei, die Rückschlüsse auf ihre Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen zulassen.

## 6. Bearbeiten von Personendaten

### Art. 27a \* Datenbeschaffung

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten aus öffentlich zugänglichen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.

<sup>2</sup> Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.

<sup>3</sup> Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

### Art. 29 Datenbekanntgabe \*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Daten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für: \*

- a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben; oder
- b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

<sup>2</sup> Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen. \*

---

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann Gemeinden Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren, soweit dies für die Erfüllung von delegierten polizeilichen Aufgaben notwendig ist.\*

**Art. 29b \*** Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung bei anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 22b Absatz 3 bearbeiten.

<sup>2</sup> Sie kann den in Absatz 1 genannten Behörden, ausgenommen dem Bundesamt für Strassen, Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren bekanntgeben.

<sup>3</sup> Dazu kann sie Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugerfassung dieser Behörden einrichten.

**Art. 30** Einzelheiten

<sup>1</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsduer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berichtigungsverfahrens.

---

## **Gerichtsorganisationsgesetz<sup>1)</sup> (GOG)**

Vom 14. Juni 2022 (Stand 1. Januar 2025)

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>2)</sup>,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022<sup>4)</sup>,

beschliesst:

### **3. Gerichtsbehörden**

#### **3.2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT**

##### **Art. 59**      Zusammensetzung und Stellung

<sup>1)</sup> Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

<sup>2)</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

<sup>3)</sup> Administrativ ist es einem Regionalgericht angegliedert. Es verfügt dort über eine Zustelladresse, kann die Infrastruktur des bezeichneten Regionalgerichts beanspruchen und dessen Mitarbeitende beziehen.

##### **Art. 61**      Stellvertretung

<sup>1)</sup> Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht durch eine Stellvertretung ersetzt werden, bezeichnet das Obergericht die Stellvertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte, die einer Strafkammer vorstehen und nicht dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht angehören.

---

<sup>1)</sup> Die Regierung hat das Gerichtsorganisationsgesetz gestaffelt in Kraft gesetzt (siehe AGS 2023-008 und AGS 2024-003).

<sup>2)</sup> GRP 2021/2022, 1045

<sup>3)</sup> BR 110.100

<sup>4)</sup> Seite 867

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

# **Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom 29. August 2008

---

Der Grosse Rat des Kantons<sup>1)</sup>

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Mai 2008<sup>3)</sup>

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>4)</sup> bei.
- 1a. Der Kanton Graubünden genehmigt die Änderungen vom 2. Februar 2012/31. Januar 2014 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>5)</sup>.
2. Der Polizeigewahrsam kann innert 30 Tagen seit Anordnung beim Obergericht mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde auf seine Rechtmässigkeit überprüft werden.
3. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erklären<sup>6)</sup>.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> GRP 2008/2009, 95

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 15

<sup>4)</sup> BR 613.180

<sup>5)</sup> Mit RB vom 26. Mai 2015 rückwirkend auf den 21. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

<sup>6)</sup> Mit Beschluss vom 20. Januar 2009 hat die Regierung den Beitritt erklärt.

